

Vorbericht

1. Vorbemerkungen

1.1 Neues Kommunales Finanzmanagement/Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens

Für die Stadt Sassenberg wurde mit dem 01.01.2008 das Haushalts- und Rechnungswesen von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt.

Das NKF baut auf dem Ressourcenverbrauchskonzept auf, stellt also auf Erträge und Aufwendungen als zentrale Rechnungsgrößen ab. Das NKF ist als sog. Drei-Komponenten-System aufgebaut, das aus den Komponenten Ergebnisrechnung (Erträge ./ Aufwendungen), Finanzrechnung (Einzahlungen ./ Auszahlungen) und Bilanz besteht. Ergebnis- und Finanzrechnung sind dabei nicht nur als Rechnungskomponenten ausgestaltet, sondern finden sich auch in der Haushaltsplanung wieder. Eine Planbilanz sieht das NKF demgegenüber nicht vor.

Weiter ist der Haushalt nach dem NKF outputorientiert angelegt: Ergebnis- und Finanzpläne sind jeweils in Teilergebnis- und Teilfinanzpläne zu untergliedern, die produktorientiert nach 17 verbindlichen Produktbereichen im Haushaltsplan abzubilden sind. Darüber hinaus ist den Gemeinden eine weitere Untergliederung in Produktgruppen und/oder Produkte ermöglicht. Dabei sind die Grenzen der Zuordnungsvorschriften zu den vorgegebenen Produktbereichen einzuhalten. Hier ist eine Abbildung des Haushaltes auf Produktebene vorgenommen worden.

1.2 Gesetzliche Grundlagen für die Haushaltswirtschaft

Nach § 78 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Haushaltssatzung enthält nach § 78 Abs. 2 GO die Festsetzung

1. des Haushaltsplans,
 - a) im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Erträge und der Aufwendungen des Haushaltsjahres,
 - b) im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrages der Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres,
 - c) unter Angabe der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen (Kreditermächtigung),
 - d) unter Angabe der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der Verringerung der allgemeinen Rücklage,
3. des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung,
4. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind,
5. des Jahres, in dem der Haushaltsausgleich wieder hergestellt ist.

Gemäß § 79 Abs. 3 GO ist der Haushaltsplan Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe der GO und der auf Grund der GO erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung NRW -KomHVO-) besteht der Haushaltsplan aus

1. dem Ergebnisplan,
2. dem Finanzplan,
3. den Teilplänen,
4. dem Haushaltssicherungskonzept, wenn ein solches erstellt werden muss oder fortzuschreiben ist.

Nach § 1 Abs. 2 KomHVO sind dem Haushaltsplan als Anlagen beizufügen

1. der Vorbericht,
2. der Stellenplan,
3. der Haushaltsquerschnitt als je eine Übersicht über die Erträge und Aufwendungen, die Veranschlagung des ordentlichen Ergebnisses und des Teilergebnisses der Produktgruppen des Ergebnisplans sowie über den Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, die Einzahlungen, die Auszahlungen, den Saldo aus Investitionstätigkeit, den Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und die Verpflichtungsermächtigungen der Produktgruppen des Finanzplans nach § 3,
4. eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und aus Liquiditätskrediten und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte sowie der Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährverträgen und der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, jeweils bezogen auf den Beginn des Vorjahres sowie auf den Beginn und das Ende des Haushaltsjahres,
5. eine Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals,
6. eine Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen in den einzelnen Jahren voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen, werden Auszahlungen in den Jahren fällig, auf die sich der Finanzplan noch nicht erstreckt, ist die voraussichtliche Deckung des Zahlungsmittelbedarfs dieser Jahre gesondert darzustellen,
7. die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz des Vorjahres; soweit der betreffende Jahresabschluss noch nicht festgestellt wurde, reicht der von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten bestätigte Entwurf,
8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
9. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Kommune mit mehr als 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, an die Stelle der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse kann eine kurz gefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen treten,
10. in den kreisfreien Städten die Übersichten mit bezirksbezogenen Haushaltsangaben.

Dieser Vorbericht soll gemäß § 7 KomHVO einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplans geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Kommune sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten dargestellt. Dabei wird auch auf die Rahmenbedingungen für die Planung eingegangen.

1.3 Aufbau und Gliederung des Haushaltsplans

Die Werte des Haushaltsplans sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und vorgesehenen Mustern aufbereitet und dargestellt. Die KomHVO sieht analog den handelsrechtlichen Bestimmungen für die Darstellung der Ergebnis- und Finanzwerte eine Staffelform vor (vgl. §§ 2 und 3 KomHVO). Der Aufbau ist durch entsprechende Muster im Gesetz bzw. Verordnungswege konkretisiert.

Zu Beginn des Zahlenwerks sind der Ergebnisplan und Finanzplan abgedruckt, die die Ergebnis- bzw. Finanzwerte sämtlicher Teilpläne zusammenfassend wiedergeben.

Im Folgenden sind die Werte zu den einzelnen Produkten abgedruckt, denen die Werte des übergeordneten, gesetzlich vorgegebenen Produktbereiches aggregiert vorangestellt sind. Für die Stadt Sassenberg wurden basierend auf einer analytischen Leistungserfassung 69 Produkte gebildet. Dem Teilergebnisplan und Teilfinanzplan eines jeden Produktes sind wiederum Produktinformationen vorangestellt. Diese enthalten insbesondere eine Produktbeschreibung, Ziele zu dem Produkt, eine Eingrenzung der Zielgruppe, die verantwortliche Organisationseinheit und das zuständige politische Gremium sowie Auftragsgrundlagen. Es besteht Klarheit, dass der Abstraktionsgrad der formulierten, nicht monetär messbaren Zielvorstellungen in diesen ersten Produktbeschreibungen noch sehr hoch ist. Es wird eine Aufgabe der Zukunft sein, hier gemeinsam mit den verantwortlichen politischen Gremien gewünschte konkretere Ziele zu entwickeln und die Zielvorgaben entsprechend aufzunehmen. Die bestehenden Formulierungen sollen hierbei Diskussionsgrundlage und -hilfe sein.

Im Anschluss an den Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan eines Produktes sind ggf. gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO die Einzelinvestitionen oberhalb der vom Rat mit Beschluss vom 30.08.2007 festgelegten Wertgrenze (verkürzt: Auszahlungsbedarf von mindestens 10.000,00 € pro Jahr und Einzelmaßnahme) ausgewiesen. Ein Großteil der Investitionsmaßnahmen ist in dieser Form dargestellt, da die Wertgrenze zunächst sehr niedrig gehalten wurde. Unter Abwägung der zusätzlich vermittelten Informationen über die vorgesehenen Investitionen einerseits mit einer möglichen Überfrachtung des Haushalts andererseits hat sich diese niedrige Wertgrenze aber in der Haushaltsplanung der vergangenen Jahre als sachgerecht erwiesen, so dass zurzeit nicht beabsichtigt wird, dem Rat eine Anhebung der Wertgrenze vorzuschlagen.

Sämtliche Positionen der Teilpläne sind textlich erläutert. Von einer zu kleinteiligen Aufführung einzelner Teilpositionen wurde dabei gemäß der konzeptionellen Ausrichtung des NKF grundsätzlich Abstand genommen. Die Haushaltsplanung und -bewirtschaftung nach dem NKF legt zu Grunde, dass dem Rat und den Ausschüssen des Rates im Wesentlichen die strategische Gesamtsteuerung zukommt, während die operative Ausführung schwerpunktmäßig dem Aufgabenbereich der Verwaltung zuzuordnen ist. Entsprechend soll der Haushaltsplan nicht mit zu vielen Detailangaben überfrachtet werden. In den Fällen, in denen eine Steuerungsrelevanz oder ein erhöhter Informationsbedarf zur besseren Nachvollziehbarkeit oder zur Vorbereitung politischer Entscheidungen gesehen wurde, sind die entsprechenden Ansätze näher erläutert. Gegenüber den Vorjahren wurden zusätzliche Erläuterungen auf Grund der Vorgaben des § 19 KomHVO, die zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist, aufgenommen.

Sämtliche Betragsangaben verstehen sich - auch wenn eine Währungsangabe nicht ausdrücklich ausgewiesen ist - in Euro.

1.4 Erläuterungen zur softwaretechnischen Umsetzung der Buchführung und der Haushaltsplanung

Seit dem Haushaltsjahr 2006 wird bei der Stadt Sassenberg wie bei dem überwiegenden Teil der der citeq angeschlossenen Kommunen die Software „AXIANS INFOMA newsystem“ für die Haushaltsplanung und -ausführung eingesetzt. Nach dem zunächst kameralen Umstieg auf die Software wird seit dem Haushaltsjahr 2008 nunmehr in den doppelbuchhalterischen Modulen gearbeitet. Das Softwareprodukt ist in der Vergangenheit in verschiedenen Programmversionen von unterschiedlichen Stellen in verschiedenen Bundesländern zertifiziert bzw. freigegeben worden.

2. Festsetzungen in der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 trifft gemäß § 1 der Satzung folgende Festsetzungen:

Gesamtbetrag der Erträge	29.889.060,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	32.973.150,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	27.154.840,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit	29.212.610,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.000.300,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	12.261.000,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.540.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	760.100,00 €

Ein globaler Minderaufwand gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO ist nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen im Haushaltsjahr 2020 ist in Höhe von 6.540.000,00 € festgesetzt (§ 2 der Haushaltssatzung). Dieser Gesamtbetrag berücksichtigt eine Neukreditaufnahme in Höhe von 6.260.000,00 €. Darüber hinaus ist in dem Gesamtbetrag ein Betrag in Höhe von 280.000,00 € für eine mögliche Umschuldung eines Bestandskredits enthalten. Der Saldo aus Investitionstätigkeit beläuft sich im Haushaltsjahr 2020 auf einen negativen Betrag von 6.260.700,00 €. Dieser Betrag stellt den zulässigen Gesamtrahmen für neue Investitionskredite dar. Somit ist der Finanzierungssaldo, also der anderweitig nicht gedeckte Finanzbedarf im Rahmen der Investitionstätigkeit (gerundet), vollumfänglich kreditiert.

Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 820.000,00 € veranschlagt (§ 3 der Haushaltssatzung), und zwar für die grundlegende Sanierung der Wirtschaftsgebäude des Freibads (580.000,00 €) sowie für die Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrgroßfahrzeugs HLF 10 (160.000,00 €) und dessen Beladung (80.000,00 €).

Gemäß § 4 der Haushaltssatzung ist in Höhe des Fehlbedarfs des Haushaltsjahres 2020 eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage in Höhe von 3.084.090,00 € vorgesehen. Eine darüberhinausgehende Verringerung der allgemeinen Rücklage ist nach der vorliegenden Haushaltsplanung nicht erforderlich.

Hinsichtlich der vorgesehenen und erforderlichen Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage für die fiktive Deckung des Jahresfehlbedarfs 2020 ist eine Verfügbarkeit der hierfür benötigten Ausgleichsrücklagemittel in vollem Umfang gegeben. Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2018 beläuft sich der Bestand der Ausgleichsrücklage voraussichtlich auf 7.630.391,03 €, vorbehaltlich des noch nicht durch den Rat der Stadt Sassenberg getroffenen Beschlusses zur Verwendung des Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2018. Für die weitere Haushaltsplanung ist prognostiziert und unterstellt, dass das Haushaltsjahr 2019 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von ca. 950.000,00 € abgeschlossen wird. Unter Einbezug des voraussichtlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres 2019 und einer entsprechenden Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage würde sich der Ausgleichsrücklagenbestand damit zum Abschluss des Haushaltsjahres 2019 auf weiterhin erhebliche 6.680.391,03 € belaufen. Dieser Ausgleichsrücklagenbestand ist damit hinreichend, um den ausgewiesenen Jahresfehlbedarf für das Haushaltsjahr 2020 fiktiv auszugleichen. Die mittelfristige Finanzplanung weist für die Haushaltsjahre ab 2021 Überschüsse aus, sodass sich die Notwendigkeit einer weiteren Inanspruchnahme von Ausgleichsrücklagemitteln zurzeit nicht abzeichnet.

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage bedarf gemäß § 75 Abs. 4 GO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wie dies für vergangene Haushaltsjahre bereits wiederholt der Fall war. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Eine solche Genehmigungspflicht ist für den vorliegenden Haushalt somit nicht gegeben.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist nach § 5 der Haushaltssatzung mit 5.000.000,00 € vorgesehen. Dies entspricht der Liquiditätskreditermächtigung der Vorjahre. Vorbehaltlich der exakten Ermittlung im Rahmen der Jahresabschlussaufstellung 2019 ist ein positiver Anfangsbestand an liquiden Mitteln per 01.01.2020 in Höhe von 7.200.000,00 € planerisch eingestellt. Aus der Finanzentwicklung im Haushaltsjahr 2020 entsteht nach der Veranschlagung ein Liquiditätsabfluss in Höhe von 2.538.570,00 €, sodass gemäß Planung per 31.12.2020 weiterhin ein erheblicher positiver Liquiditätsmittelbestand in Höhe von 4.661.430,00 € erhalten bleiben würde. Ein Liquiditätskreditbedarf besteht demnach nicht. Unterjährig entwickeln sich aber regelmäßig starke Liquiditätsschwankungen, die abzusichern sind, um die stetige Zahlungsfähigkeit nicht zu gefährden. Zu nennen sind hier insbesondere jederzeit mögliche Rückzahlungsverpflichtungen im Bereich der Gewerbesteuer. Auch ist zu berücksichtigen, dass die Einzahlungen aus wichtigen Ertragsarten (Steuern und Abgaben, Einkommensteueranteil, Schlüsselzuweisungen etc.) nicht gleichmäßig zufließen, sondern in Intervallen von mehreren Monaten. Hier ergibt sich die Notwendigkeit, die in der Jahresbetrachtung zur Verfügung stehenden Deckungsmittel unterjährig zunächst anderweitig vorübergehend zu kompensieren. Weiter sind auch die Auszahlungen für Investitionen üblicherweise für einen langen Zeitraum innerhalb des Jahres liquiditätsmäßig vorzufinanzieren, da eine Kreditaufnahme für Investitionen in der Regel erst zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des Haushaltsjahres erfolgt. Dieser Umstand ist für das Haushaltsjahr 2020 wiederum besonders bedeutsam, da hier mit 6.260.000,00 € erneut in sehr hohem Umfang Neukreditmittel für Investitionen eingestellt sind. Bei anhaltend positiver Liquiditätslage ist wiederum in Erwägung zu ziehen, die zulässige Neuverschuldung zur Finanzierung von Investitionen zu reduzieren und stattdessen vorhandene liquide Mittel zu beanspruchen. Der Kreditrahmen für Liquiditätskredite wird jeweils nur so weit ausgeschöpft, wie dies zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit notwendig ist; insoweit werden auch durch einen vorsorglich höher angesetzten Rahmen keine Verpflichtungen oder Aufwendungen ausgelöst.

§ 6 der Haushaltssatzung weist die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2020 in folgender Höhe aus:

Grundsteuer A	240 vom Hundert
Grundsteuer B	460 vom Hundert
Gewerbesteuer	418 vom Hundert

Für die Realsteuern sollen die Realsteuerhebesätze damit im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr 2019 beibehalten werden. Nach dem Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG) 2020 sollen auch die dort vorgesehenen fiktiven Hebesätze zur Bemessung der Steuerkraft im kommunalen Finanzausgleich im Vergleich zum GFG 2019 unverändert bleiben, und zwar wie folgt:

Grundsteuer A	223 vom Hundert
Grundsteuer B	443 vom Hundert
Gewerbesteuer	418 vom Hundert

Die oben ausgewiesenen örtlichen Hebesätze werden damit für die Grundsteuern weiterhin oberhalb der fiktiven Hebesätze des GFG 2020 liegen. Der örtliche Hebesatz für die Gewerbesteuer entspricht weiterhin dem fiktiven Hebesatz des GFG. Aus der Festsetzung der örtlichen Hebesätze für die Grundsteuern oberhalb der fiktiven Hebesätze des GFG ergibt sich ein positiver Beitrag zur Haushaltskonsolidierung, da das insofern erzielte Steueraufkommen im kommunalen Finanzausgleich für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen nicht angerechnet wird.

§ 8 der Haushaltssatzung enthält Festsetzungen zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung gemäß § 21 KomHVO. Grundsätzlich wurden die Haushaltsermächtigungen nach Produkten, hier getrennt jeweils für den konsumtiven und investiven Bereich, zu Budgets zusammengefasst. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. -auszahlungen sind produktübergreifend budgetiert, ebenso die Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten.

3. Rahmenbedingungen und Plangrundlagen für die Haushaltsplanung

Die vorliegende Haushaltsplanung basiert u. a. auf den Orientierungsdaten 2020 bis 2023 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.08.2019. Entscheidend waren jedoch ggf. die örtlich abweichenden Verhältnisse bzw. Gegebenheiten.

Für die Planung der konsumtiven und investiven Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich lag für das Haushaltsjahr 2020 eine entsprechende Modellrechnung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vor. Dies gilt auch für die Umlagegrundlagen nach dem GFG, die für die Erhebung der Kreisumlage relevant sind.

Auch für die Veranschlagung des voraussichtlichen Erstattungsbetrages aus der Abrechnung der kommunalen Einheitslastenbeteiligung für das Jahr 2018 im Jahr 2020 war eine Modellrechnung verfügbar.

Hinsichtlich der Belastungen aus der allgemeinen Kreisumlage und der Jugendamtsumlage wurde grundlegend auf den Entwurf des Kreishaushalts 2020 abgestellt, der dem Kreistag in dessen Sitzung am 11.10.2019 durch den Landrat zugeleitet wurde. Bezüglich der nachlaufenden Änderungen zur Höhe der Umlagesätze wurden noch Erkenntnisse bis Mitte November 2019 berücksichtigt.

Betreffend die Haushaltsausführung der Vorjahre konnte für die Aufstellung dieses Haushaltsplanentwurfs auch auf den bereits durch den Kämmerer aufgestellten und den Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 abgestellt werden, was insbesondere hinsichtlich der Verlässlichkeit der Fortschreibung des Ausgleichsrücklagenbestands bedeutsam ist. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses des Haushaltsjahres 2018 in Höhe von 5.585.407,16 € kann der Ausgleichsrücklagenbestand zum Abschluss des Haushaltsjahres 2018 auf insgesamt 7.630.391,03 € erhöht werden. Aus dem Abschluss des Haushaltsjahres 2019 wird ein Jahresfehlbetrag in Höhe von ca. 950.000,00 € erwartet, sodass die Ausgleichsrücklage voraussichtlich in diesem Umfang in Anspruch genommen werden muss und sich danach auf 6.680.391,03 € belaufen würde.

Die Annahmen zum voraussichtlichen Abschlussergebnis des Haushaltsjahres 2019 basieren auf einer aktuellen Betrachtung der Haushaltsausführung (Stand: Anfang Dezember 2019) mit einer Fortschreibung bzw. Hochrechnung wesentlicher Positionen zum Jahresende 2019. Für weite Bereiche, etwa für die Abschreibungen oder die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden dabei die Annahmen aus der Haushaltsplanung 2019 als noch gegeben unterstellt. Die Prognose ist insgesamt mit nicht unerheblichen Risiken behaftet, insbesondere, weil die noch entstehenden Be- und Entlastungen aus den Buchungen der noch laufenden Haushaltsausführung nur schwer abzuschätzen sind, vor allem aber, weil größere Be- und Entlastungen sich regelmäßig auch noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten ergeben.

Für die Haushaltsplanung 2020 sowie die Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung ist - wie oben ausgeführt - angenommen und zu Grunde gelegt, dass das Haushaltsjahr 2019 statt mit dem geplanten Fehlbetrag in Höhe von 1.710.380,00 € mit einem reduzierten Fehlbetrag in Höhe von ca. 950.000,00 € abgeschlossen werden wird. Ursächlich sind hierfür insbesondere geringere Bedarfe bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und bei den Transferaufwendungen. Hinsichtlich der Haushaltsverbesserungen ist beispielsweise die deutlich verringerte Belastungswirkung aus dem pflichtigen Aufgabenbereich der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern anzusprechen. Anzumerken ist zu den eingetretenen Entlastungen u. a. aber auch, dass verschiedene eingeplante Maßnahmen im Haushaltsjahr 2019 nicht umgesetzt wurden, was sich unter anderem auch in den reduzierten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen niederschlägt. Auf der Ertragsseite werden sich hingegen vor allem bei der Position der Steuern und ähnlichen Abgaben deutliche Mindererträge ergeben, da insbesondere das tatsächlich erzielte Gewerbesteueraufkommen den Planwert deutlich unterschreiten wird.

Die Liquiditätslage zum Jahresende 2019 wird gegenüber der Haushaltsplanung 2019 etwas verschlechtert prognostiziert. Hier war in der Haushaltsplanung 2019 von einem Liquiditätsmittelbestand per 31.12.2019 in Höhe von 8.512.400,00 € ausgegangen worden. Nach aktueller Prognose wird jetzt mit einem Liquiditätsendbestand per 31.12.2019 in Höhe von weiterhin sehr hohen ca. 7.200.000,00 € gerechnet. Diese Veränderung berücksichtigt zunächst die von der Planung abweichenden Verbesserungen beim Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit und beim Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit. Die Verbesserung beim Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ergibt sich dabei insbesondere aus den angesprochenen Positionen Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen bzw. Auszahlungen für Transferleistungen. Für die Verbesserung des Finanzmittelsaldos aus Investitionstätigkeit ist anzusprechen, dass sich ganz erheblich auswirkt, dass für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehene große Baumaßnahmen entweder noch nicht umgesetzt wurden oder im laufenden Haushaltsjahr einen geringeren Finanzmittelbedarf als eingeplant ausgelöst haben. Im Gegenzug zu den geringeren investiven Auszahlungen reduzierte sich aber auch die Aufnahme von Investitionskrediten im Haushaltsjahr 2019 von veranschlagt 6.000.000,00 € auf nunmehr tatsächlich nur aufgenommene 269.000,00 €.

Diese 269.000,00 € wurden aus dem Landesförderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ aufgenommen. Auf eine weitere Kreditaufnahme im Haushaltsjahr 2019 wurde verzichtet und stattdessen vorhandene Liquidität abgebaut, obwohl haushaltsrechtlich ein weiterer Rahmen für die Aufnahme von Krediten für Investitionen eröffnet, also eine zusätzliche Kreditaufnahme zulässig gewesen wäre.

Zur Beplanung wichtiger Haushaltspositionen seien folgende Hinweise gegeben:

Die bilanziellen Abschreibungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten wurden unter Zuhilfenahme entsprechender Auswertungen aus der Buchhaltungssoftware geplant. Die vorgesehenen neuen Investitionen wurden bei der Planfortschreibung entsprechend zusätzlich berücksichtigt.

Für die Veranschlagung der Zuführungen zu bzw. Inanspruchnahmen der Pensions- und Beihilferückstellungen wurde grundlegend auf die Wertermittlung der Kommunalen Versorgungskassen für Westfalen-Lippe (finanzmathematisches Gutachten der Heubeck AG) abgestellt. Die Auswirkungen aus personellen Veränderungen bei der Gruppe der Beamten im Jahr 2019 wurden näherungsweise ergänzend bzw. korrigierend gemäß entsprechender Wertermittlung der Kommunalen Versorgungskassen für Westfalen-Lippe berücksichtigt.

Im Sinne einer einheitlichen Produktverantwortung ist ein Großteil der zentral bewirtschafteten sächlichen bzw. sonstigen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen unverändert auch zentral bei einzelnen Produkten eingestellt, beispielsweise die Aufwendungen für die Beschaffung von Büromaterial im Produkt 01.05.01 -Zentrale Dienstleistungen-. Die zentrale Beschaffung entspricht weiterhin auch der organisatorischen Wirklichkeit. Um innerhalb der Produkte eine vollständige Darstellung aller durch die Produkterstellung erzielten Erträge bzw. verursachten Aufwendungen zu erreichen, wäre eine interne Leistungsverrechnung der zunächst zentral abgewickelten Vorgänge vorzunehmen. Hierauf wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bzw. Wirtschaftlichkeit weiterhin grundsätzlich verzichtet.

Die Personalaufwendungen werden nach wie vor zentral durch das Personalamt gebucht, und zwar hier unmittelbar zu Lasten der verschiedenen Produkte. Hier liegen zur Aufteilung der Aufwendungen die Angaben aus dem Stellenplan bzw. Daten zur tatsächlichen Besetzung der Stellen vor. Die Personalaufwendungen sind aus den Fachbudgets herausgenommen, da sie von den Budgetverantwortlichen nicht eigenverantwortlich beeinflusst werden können. Die Personalaufwendungen sind deshalb zentral und losgelöst von den übrigen Aufwendungen budgetiert.

4. Erläuterungen zum Ergebnisplan

4.1 Gesamtbetrachtung zum Ergebnisplan

Der Ergebnisplan bzw. die Ergebnisrechnung für den Zeitraum 2018 bis 2023 stellt sich in der Gesamtbetrachtung wie folgt dar (für 2018 ist das Abschlussergebnis ausgewiesen, ab 2019 die Planansätze):

Ergebnisplan (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Ordentliche Erträge	34.204	29.539	29.604	31.291	30.814	31.242
Ordentliche Aufwendungen	-28.792	-31.360	-32.845	-30.752	-30.803	-30.715
Finanzerträge	259	251	285	282	282	282
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-86	-140	-128	-178	-169	-161
Saldo Ergebnisplan	5.585	-1.710	-3.084	643	124	648

Die Salden des Ergebnisplans weisen für den Planungszeitraum lediglich in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 hohe Fehlbeträge aus. Damit kann unter Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen in diesen Jahren nach den Prognosen ein struktureller Haushaltsausgleich nicht erreicht werden. Der Fehlbetrag für das Haushaltsjahr 2020 fällt besonders ausgeprägt hoch aus. Nach den aktuellen Einschätzungen zur Haushaltsausführung für das Haushaltsjahr 2019 wird für dieses laufende Haushaltsjahr zwar eine deutliche Haushaltsverbesserung angenommen, es verbleibt allerdings nach wie vor bei einem hohen Fehlbetrag: statt eines Jahresfehlbetrages in Höhe von geplant 1.710.380,00 € wird nunmehr ein Jahresfehlbetrag in Höhe von ca. 950.000,00 € prognostiziert. Damit würde in diesem Umfang eine Inanspruchnahme des Ausgleichsrücklagenbestandes ausgelöst. Der Ausgleichsrücklagenbestand würde sich von zuvor ca. 7,6 Mio. € auf dann ca. 6,7 Mio. € belaufen. Dieser so vorhandene Betrag muss nach der Planung im Haushaltsjahr 2020 in erheblichem Umfang, nämlich in Höhe von ca. 46 %, eingesetzt werden, womit für das Haushaltsjahr 2020 aber zumindest ein fiktiver Ausgleich des ausgewiesenen Fehlbetrages möglich wird. Eine darüberhinausgehende Verringerung der allgemeinen Rücklage ist nicht erforderlich. Für die Haushaltsjahre ab 2021 bis zum Haushaltsjahr 2023 ist nach der mittelfristigen Finanzplanung unter Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen jeweils ein positiver Betrag ausgewiesen, sodass nach den derzeitigen Annahmen für diese Jahre ein struktureller Haushaltsausgleich gelingt. Gleichzeitig ist es in den Haushaltsjahren ab 2021 bis zum Haushaltsjahr 2023 damit nach den derzeitigen Annahmen voraussichtlich sogar möglich, der Ausgleichsrücklage wieder Mittel in Höhe der jeweiligen Jahresüberschüsse zuzuführen.

Auf die Entwicklung der einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten wird im Folgenden noch differenziert eingegangen. An dieser Stelle soll die Haushaltslage globaler betrachtet werden. Um aber den Verlauf der Finanzplanung nachvollziehbar zu machen, wird - teilweise im Vorgriff auf spätere Detailausführungen - die Entwicklung bedeutsamer Haushaltspositionen bereits hier kurz dargestellt.

Bei Betrachtung des Zahlentableaus ist für die zukünftigen Haushaltsjahre Folgendes festzustellen:

Ausschließlich im ersten neu zu planenden Haushaltsjahr 2020 ergibt sich nach den Annahmen ein Fehlbedarf, der mit ca. 3,1 Mio. € auch erheblich ausfällt. In den Haushaltsjahren ab 2021 ergeben sich nach der mittelfristigen Finanzplanung demgegenüber voraussichtlich Jahresüberschüsse in Höhe von ca. 0,6 Mio. €, 0,1 Mio. € bzw. 0,6 Mio. €.

Die ordentlichen Erträge entwickeln sich über den gesamten Finanzplanungszeitraum uneinheitlich im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr. Überwiegend sind die prozentualen Veränderungsraten moderat (vom Haushaltsjahr 2019 zum Haushaltsjahr 2020 ca. +0,2 %, vom Haushaltsjahr 2020 zum Haushaltsjahr 2021 ca. +5,7 %, vom Haushaltsjahr 2021 zum Haushaltsjahr 2022 ca. -1,5 % und vom Haushaltsjahr 2022 zum Haushaltsjahr 2023 ca. +1,4 %). Damit fällt bei den ordentlichen Erträgen lediglich die Veränderungsrate vom Haushaltsjahr 2020 zum Haushaltsjahr 2021 ausgeprägter aus. Hierfür ist die Niveauanhebung bei den Schlüsselzuweisungen der wesentliche Umstand. Die sehr hohe Gewerbesteuerkraft für den kommunalen Finanzausgleich 2020 löste einen deutlichen Rückgang der Schlüsselzuweisungen aus. Auf Grund des bereits im Haushaltsjahr 2019 eingetretenen Gewerbesteuerrückgangs und der Annahme eines reduzierten Gewerbesteueraufkommens ab dem Haushaltsjahr 2020 sind ab dem Haushaltsjahr 2021 wieder deutlich höhere Schlüsselzuweisungen eingeplant. Der leichte Rückgang bei den ordentlichen Erträgen vom Haushaltsjahr 2021 zum Haushaltsjahr 2022 begründet sich vor allem mit dem geringeren Ansatz bei den sonstigen ordentlichen Erträgen. Hier ist besonders zu erwähnen, dass in den Haushaltsansätzen 2020 und 2021 in nennenswertem Umfang Erträge aus Ausgleichsleistungen in Umlenungsverfahren eingeplant sind, die ab dem Haushaltsjahr 2022 voraussichtlich nicht mehr entstehen.

Auch die ordentlichen Aufwendungen entwickeln sich im gesamten Finanzplanungszeitraum uneinheitlich (vom Haushaltsjahr 2019 zum Haushaltsjahr 2020 ca. +4,7 %, vom Haushaltsjahr 2020 zum Haushaltsjahr 2021 ca. -6,4 %, vom Haushaltsjahr 2021 zum Haushaltsjahr 2022 ca. +0,2 % und vom Haushaltsjahr 2022 zum Haushaltsjahr 2023 ca. -0,3 %). Damit fallen bei der Entwicklung der ordentlichen Aufwendungen die Haushaltsjahre 2020 und 2021 mit höheren relativen Abweichungen im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr auf. Entscheidenden Einfluss nehmen hier die jeweils veranschlagten Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Für das Haushaltsjahr 2020 ist hier gegenüber dem Vorjahr 2019 ein deutlich höherer Gesamtbetrag veranschlagt. Die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für das Haushaltsjahr 2020 berücksichtigen verschiedene zusätzliche Maßnahmen mit hohen Mittelbedarfen. Für das Haushaltsjahr 2021 ist der Gesamtansatz der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wieder deutlich reduziert worden.

Die Finanzerträge steigen vom Haushaltsjahr 2019 zum Haushaltsjahr 2020 mit ca. +13,9 % deutlich an und sinken dann vom Haushaltsjahr 2020 zum Haushaltsjahr 2021 mit ca. -1,3 % leicht ab. In den Folgejahren ab 2021 bis 2023 sind die Finanzerträge mit konstanten Beträgen veranschlagt. Ausschlaggebend sind hier die eingestellten Abführungen der Eigenkapitalverzinsung des Eigenbetriebs Abwasserwerk an den städtischen Haushalt.

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen entwickeln sich in Abhängigkeit von der vorgesehenen Neuverschuldung bzw. der Tilgung der bestehenden Kredite. Hinsichtlich der Entwicklung dieser Aufwandsart sind teilweise höhere Veränderungsraten im Vergleich zum jeweiligen Vorjahr festzustellen (vom Haushaltsjahr 2019 zum Haushaltsjahr 2020 ca. -8,6 %, vom Haushaltsjahr 2020 zum Haushaltsjahr 2021 ca. +39,0 %, vom Haushaltsjahr 2021 zum Haushaltsjahr 2022 ca. -5,1 % und vom Haushaltsjahr 2022 zum Haushaltsjahr 2023 ca. -4,7 %). Die für das Haushaltsjahr 2020 nach der Veranschlagung rückläufigen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben sich, da im Haushaltsjahr 2019 keine Kredite für Investitionen aufgenommen wurden, die Zinsaufwendungen auslösen. Es wurde lediglich ein Kredit aus dem Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ abgerufen, wobei der Zinssatz hier bei 0 % liegt. Für das Haushaltsjahr 2020 ist eine sehr hohe Kreditermächtigung für Investitionen eingestellt. Entsprechend waren die Ansätze der Zinsen und Finanzaufwendungen anzuheben; für das Haushaltsjahr 2020 erfolgte dabei nur eine anteilige Berücksichtigung, da die Kreditaufnahmen ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt im Haushaltsjahr erfolgen werden.

Nach dieser aggregierten Betrachtung des Ergebnisplans und der globaleren Betrachtung einzelner bedeutsamer Ertrags- und Aufwandsarten werden im Folgenden die einzelnen Haushaltspositionen in ihrer Entwicklung gesondert dargestellt und erläutert. Dabei wird auf wesentliche Einzelposten besonders eingegangen. Die betragsmäßig weniger bedeutsamen Positionen werden hier gesammelt ausgewiesen und in der Regel nicht erläutert. Das soll einer Überfrachtung des Vorberichtes mit nicht steuerungsrelevanten Aussagen entgegenwirken. Detaillierte Darstellungen auch zu diesen Positionen finden sich in der Regel innerhalb der Produkterläuterungen.

4.2 Betrachtung der einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten zum Ergebnisplan mit Erläuterung der wesentlichen Einzelpositionen

Steuern und ähnliche Abgaben

Steuern und ähnliche Abgaben (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Grundsteuer A	158	150	150	152	153	155
Grundsteuer B	2.163	2.280	2.200	2.224	2.249	2.271
Gewerbsteuer	11.994	7.000	6.500	6.500	6.500	6.500
Anteil an der Einkommensteuer	6.093	6.437	6.571	6.820	7.188	7.577
Anteil an der Umsatzsteuer	1.022	1.134	1.204	1.215	1.065	1.087
Kompensationsleistungen	579	602	616	641	659	681
Hundesteuer	90	80	85	85	85	85
Sonstige Steuern und ähnliche Abgaben	2	1	1	1	1	1
Summe Steuern und ähnliche Abgaben	22.101	17.684	17.327	17.638	17.900	18.357

Hinsichtlich der Veranschlagung der Erträge aus der Grundsteuer A und der Grundsteuer B wurde die jeweils aktuelle Höhe der Messbeträge für die jeweilige Steuerart zu Grunde gelegt. Bei der Grundsteuer B wurde ein Zuschlag im Hinblick auf die regelmäßigen Bewertungsfortschreibungen durch das Finanzamt einbezogen. Auf die sich so ergebende Bewertungsbasis wurde für die Grundsteuer A ein Hebesatz von 240 v. H. und für die Grundsteuer B ein Hebesatz von 460 v. H. angewendet. Die Hebesätze entsprechen den Hebesätzen des Vorjahres 2019. Bezüglich der Fortschreibung des Steueraufkommens wurden die Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung angewendet.

Mit Urteil vom 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften zur Einheitsbewertung für die Bemessung der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt. Nach dem Urteil führe das Festhalten des Gesetzgebers an dem Hauptfeststellungszeitpunkt von 1964 zu gravierenden und umfassenden Ungleichbehandlungen bei der Bewertung von Grundvermögen, für die es keine ausreichende Rechtfertigung gebe. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht bestimmt, dass der Gesetzgeber spätestens bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung zu treffen hat. Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen die verfassungswidrigen Regeln weiter angewandt werden. Nach Verkündung einer Neuregelung dürfen sie für weitere fünf Jahre ab der Verkündung, längstens aber bis zum 31.12.2024 angewandt werden. Die Bundesgesetzgebung zur Grundsteuerreform wurde im Jahr 2019 erfolgreich abgeschlossen. Die Verkündung der einschlägigen Gesetze soll bis spätestens zum 31.12.2019 erfolgen. Damit ist die Erhebung der Grundsteuern auf bisheriger Basis nach der gesetzten Frist des Bundesverfassungsgerichtes bis nunmehr längstens zum 31.12.2024 gesichert. Bis dahin muss die Umsetzung des reformierten Grundsteuerrechts erfolgt sein, also insbesondere das Grundvermögen nach den neuen gesetzlichen Vorschriften bewertet sein. Welche Auswirkungen sich hieraus im Einzelnen und in der Gesamtschau für die Einheitsbewertung des Grundvermögens in der Stadt Sassenberg ergeben, ist noch nicht vorhersehbar.

Die Gewerbesteuer wurde für das Haushaltsjahr 2020 sowie die Folgejahre des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums mit jeweils 6,5 Mio. € veranschlagt. Damit wurde das Niveau der erwarteten Gewerbesteuererträge gegenüber der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung um jährlich jeweils 0,5 Mio. € abgesenkt. Das Vorauszahlungssoll für das laufende Veranlagungsjahr 2019 betrug zum Zeitpunkt der Ansatzbildung etwa 6,6 Mio. €. Damit bleibt der gebildete Haushaltsansatz 2020 mit einem einbezogenen

Vorsichtsabschlag von ca. 0,1 Mio. € hinter dem laufenden Vorauszahlungssoll 2019 zum Zeitpunkt der Ansatzbildung zurück. Für das Haushaltsjahr 2019 wird nach dem aktuellen Stand der Veranlagung davon ausgegangen, dass der hier gebildete Haushaltsansatz in Höhe von 7,0 Mio. € deutlich um rd. 0,7 Mio. € unterschritten werden wird. Neben den zurückgefallenden laufenden Veranlagungsbeträgen sorgten Veranlagungen für Vorjahre im Saldo zu Abgängen in Höhe von rd. 0,3 Mio. €.

Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums 2021 bis 2023 ist für die Haushaltsplanung angenommen, dass das Gewerbesteueraufkommen auf diesem Niveau von 6,5 Mio. € pro Jahr stabil bleibt. Damit wurden die Annahmen aus der bisherigen fortgeschriebenen Finanzplanung angepasst, indem - wie ausgeführt - eine jährliche Minderung des Gewerbesteuerertrags um 0,5 Mio. € erfolgte. Zukünftig möglicherweise eintretende positive oder negative Effekte wurden bei der Veranschlagung des Gewerbesteueraufkommens für die Jahre 2021 ff. nicht berücksichtigt, da zurzeit besondere Erkenntnisse hierzu nicht vorliegen. Die Steigerungsraten aus den Orientierungsdaten wurden nicht angewendet, da das Gewerbesteueraufkommen mit jährlich 6,5 Mio. € bereits recht hoch angesetzt scheint und da zurzeit nicht erwartet wird, dass das Steueraufkommen im mittelfristigen Zeitraum über das erwähnte Niveau hinausgehen wird. Damit wurden die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigt und nicht allgemeingültige Empfehlungen.

Für die Prognose der Gewerbesteuer ist wie immer festzustellen, dass wegen der Vielzahl und Vielfalt der Einflüsse erhebliche Unsicherheiten bestehen. Es können sich jederzeit unerwartet sowohl erhebliche Zu- wie auch Abgänge einstellen. Hierbei können neben dem originär operativen Betriebserfolg auch Sondereffekte und steuerrechtliche Faktoren deutlichen Einfluss zeigen. Das Aufkommen der Gewerbesteuer ist daher im Prinzip nicht kalkulierbar, weder kurzfristig und schon gar nicht über einen mehrjährigen Planungszeitraum.

Für alle aufgeführten Realsteuern wurde bei der Fortschreibung eine Beibehaltung der für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Hebesätze berücksichtigt, was insbesondere die Annahme voraussetzt, dass auch die fiktiven Hebesätze für den kommunalen Finanzausgleich in der Zukunft nicht weiter bzw. sogar über die tatsächlichen örtlichen Hebesätze hinaus angehoben werden. Für das GFG 2020 sollen die im GFG 2019 festgelegten fiktiven Hebesätze zunächst beibehalten werden. Hintergrund ist, dass das Instrument der sogenannten Einwohnergewichtung im System des nordrhein-westfälischen kommunalen Finanzausgleichs zwischenzeitlich einer wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen worden ist, dass aber weiterhin hierzu gegensätzliche Positionen insbesondere der kommunalen Spitzenverbände zu diesem für die fiktive Bedarfsermittlung wesentlichen Faktor bestehen. Der Gesetzgeber erachtet es für nicht angezeigt, vor einer Klärung der bestehenden Fragen im GFG 2020 durch eine Aktualisierung der für die Bedarfs- und Steuerkraftermittlung zu verwendenden Grunddaten bereits eine neue Verteilungsbasis zu schaffen. Insoweit sollen die Gewichtungsfaktoren für die fiktive Bedarfsbemessung ebenso beibehalten werden wie die fiktiven Realsteuerhebesätze für die Bemessung der Steuerkraft. Zuletzt im GFG 2019 erfolgte eine Anhebung der fiktiven Realsteuerhebesätze auf der Grundlage einer Erhebung der landesweiten tatsächlichen Hebesätze. Ein entsprechendes Verfahren ist auch für die folgenden GFGs zu erwarten. Es muss insoweit damit gerechnet werden, dass die zuvor geschilderte Annahme konstant bleibender fiktiver Hebesätze mit einer der folgenden mittelfristigen Finanzplanungen verworfen werden muss. Eine verlässliche planerische Vorwegnahme der Entwicklung ist aber nicht möglich.

Bezüglich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer war nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zur Regionalisierung der Herbststeuerschätzung 2019 keine wesentliche Änderung für die Steueransätze der Kommunen gegenüber den Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemein-

den und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen für die Jahre 2020 bis 2023 zu berücksichtigen. Entsprechend ist für das Haushaltsjahr 2020 ein landesweit zu verteilender Betrag in Höhe von ca. 9,3 Mio. € angesetzt worden. Umgerechnet mit der individuellen Schlüsselzahl ergibt sich für die Stadt Sassenberg damit ein Aufkommen in Höhe von rd. 6.571.000,00 €. Damit liegt das eingestellte Aufkommen für das Haushaltsjahr 2020 spürbar niedriger, als bisher nach der mittelfristigen Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2020 angenommen (- 212.000,00 €). Die Fortschreibung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer erfolgte gemäß den Orientierungsdaten. Ob die in den Orientierungsdaten unterstellte Entwicklung in den Folgejahren eintritt, bleibt aber abzuwarten. Im aktuellen Haushaltsjahr 2019 werden die gebuchten Erträge aus dem Anteil an der Einkommensteuer sich auf ca. 6.366.100,00 € belaufen.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer wurde für das Haushaltsjahr 2020 mit 1.204.000,00 € veranschlagt, dies auf der Grundlage eines landesweit zu verteilenden Aufkommens in Höhe von ca. 2,1 Mrd. € gemäß Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zur Regionalisierung der Herbst-Steuerschätzung 2019. Dieser landesweite Wert für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer berücksichtigt eine Aufstockung entsprechend dem Entwurf des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021. Aus Sicht der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen wäre eine Planung, die die vom Grundsatz her bereits zugesagten Bundeshilfen völlig außer Betracht ließe, wenig realistisch, auch wenn die im genannten Gesetzentwurf gewählte Aufteilung der Bundesmittel (auf die Verteilwege Kosten der Unterkunft einerseits und Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer andererseits) im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nach wie vor in der Diskussion stünden. Der Änderungsbetrag beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für das Haushaltsjahr 2020 gegenüber der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung liegt bei +183.000,00 €. Die Fortschreibung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer erfolgte ebenfalls gemäß den Orientierungsdaten. Das Rechnungsergebnis für den Anteil aus der Umsatzsteuer des Haushaltsjahres 2019 wird voraussichtlich ca. 1.128.800,00 € betragen.

Hinsichtlich der Ansatzbildung für das Jahr 2021 gilt sowohl für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer als auch für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer, dass die Wirkungen der turnusmäßig anstehenden Aktualisierungen der Schlüsselzahlen unberücksichtigt bleiben mussten. Es ist nicht absehbar, in welcher Höhe die zukünftigen Schlüsselzahlen festgelegt werden.

Die Kompensationsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich wurden auf der Grundlage der 1. Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2020 eingeplant. Hiernach ergibt sich für das Haushaltsjahr 2020 ein städtischer Betrag von voraussichtlich ca. 616.000,00 €. Für die Festsetzung der Kompensationsleistungen kommen die Schlüsselzahlen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer zur Anwendung. Die Fortschreibung der Kompensationsleistungen erfolgte wiederum unter Berücksichtigung der Annahmen aus den Orientierungsdaten.

Die Erträge aus der Hundesteuer sind ab dem Haushaltsjahr 2020 mit 85.000,00 € jährlich konstant bleibend veranschlagt. Die Anzahl der steuerlich gemeldeten Hunde hat sich erhöht, sodass der dazugehörige Ansatz für die Erträge aus Hundesteuern gegenüber den Vorjahren angehoben wurde.

Unter die sonstigen Steuern und ähnlichen Abgaben fällt ausschließlich die Vergnügungssteuer mit Erträgen in relativ geringer Höhe (rd. 1.000,00 € p. a.).

Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zuwendungen und allgemeine Umlagen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Schlüsselzuweisungen	2.323	1.776	291	2.798	2.511	2.321
Aufwands- und Unterhaltungspauschale im kommunalen Finanzausgleich	0	185	200	214	221	230
Erstattungen aus der Abrechnung der kommunalen Einheitslastenbeteiligung	189	275	437	0	0	0
Betriebskostenzuschüsse des Kreises für städtische Kindertagesstätten	2.052	2.120	2.802	3.278	3.376	3.477
Betriebskostenzuschüsse des LWL für städtische Kindertagesstätten	113	125	125	125	125	125
Zuweisungen vom Bund	42	0	37	0	0	0
Zuweisung vom Land nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz	651	700	600	600	600	600
Sonstige Zuweisungen vom Land	557	1.198	1.123	283	283	283
Sonstige Zuweisungen von Gemeinden/Gemeindeverbänden	114	183	232	124	124	124
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	1.009	1.122	1.099	1.261	1.303	1.328
Sonstige Zuwendungen und allgemeine Umlagen	6	5	0	0	0	0
Summe Zuwendungen und allgemeine Umlagen	7.056	7.689	6.946	8.683	8.543	8.488

Die Schlüsselzuweisungen 2020 wurden gemäß der 1. Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2020 mit rd. 291.000,00 € in Ansatz gebracht. Demnach ist eine im Verhältnis zum Vorjahr erhöhte Verbundmasse für die gemeindlichen Schlüsselzuweisungen zu Grunde zu legen (ca. +3,5 %), die wesentlich auf ein höheres zu berücksichtigendes Steueraufkommen zurückzuführen ist. Ab dem GFG 2018 bezieht die Verbundmasse die Anhebung des Umsatzsteueranteils der Länder aus den entsprechenden Bundesentlastungen für die Kommunen ein. Das Land Nordrhein-Westfalen leitet diesen Anteil über die GFG-Verbundmasse an die Kommunen weiter.

Die Änderung verschiedener Berechnungsparameter für die Festsetzung der Schlüsselzuweisungen ab dem Jahr 2011 bewirkt nach wie vor fortdauernde, erhebliche interkommunale Umverteilungen zu Lasten des kreisangehörigen Raumes. Von besonderer Bedeutung ist hierbei die deutliche Anhebung der Gewichtung im Soziallastenansatz als Teilgröße des rechnerischen Finanzbedarfs.

Für das GFG 2020 sollen die verschiedenen Parameter zur Bemessung des fiktiven Finanzbedarfs und der fiktiven Steuerkraft der in den Finanzausgleich einbezogenen Gebietskörperschaften im Vergleich zum GFG 2019 zunächst beibehalten werden. Das Instrument der Einwohnergewichtung im System des nordrhein-westfälischen kommunalen Finanzausgleichs wurde entsprechend einer Koalitionsvereinbarung der Regierungsfractionen einer wissenschaftlichen Überprüfung unterzogen. Hierzu besteht noch weiterer Erörterungs- und ggf. weiterer wissenschaftlicher Untersuchungsbedarf sei-

tens der kommunalen Spitzenverbände und des Landes. Im Hinblick darauf erschien es dem Land nicht angezeigt, vor einer Klärung dieser Fragen im GFG 2020 durch eine Aktualisierung der für die Bedarfs- und Steuerkraftermittlung zu verwendenden Grunddaten bereits eine neue Verteilungsbasis zu schaffen.

Im Haushaltsjahr 2019 wurden Schlüsselzuweisungen in Höhe von ca. 1.777.700,00 € festgesetzt. Im Haushaltsjahr 2020 ergibt sich auf Grund der deutlichen Erhöhung der örtlichen Steuerkraft im entsprechenden Referenzzeitraum nur ein relativ geringer Betrag an Schlüsselzuweisungen in Höhe von ca. 291.000,00 €. Die Haushaltsplanung sieht für die Haushaltsjahre ab 2020 demgegenüber wieder jährlich hohe Schlüsselzuweisungen vor. Hierbei ist u. a. die angenommene Entwicklung des Gewerbesteueraufkommens entsprechend rechnerisch berücksichtigt. Bei der Fortschreibung der Schlüsselzuweisungen wurde ferner ein jährlicher Zuwachs der Verbundmasse entsprechend den Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung unterstellt. Die zukünftige Entwicklung der städtischen Steuerkraft und auch des Finanzausgleichs sind aber unwägbar bzw. schwer einzuschätzen.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 ist im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs eine Aufwands- und Unterhaltungspauschale dotiert, die im Haushaltsjahr 2020 nach der 1. Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2020 einen Betrag von rd. 200.000,00 € ausmacht.

Die Ansatzbildung für die Erstattung aus der Abrechnung der kommunalen Einheitslastenbeteiligung beruht auf einer Modellrechnung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zum Einheitslastenabrechnungsgesetz. Im Haushaltsjahr 2020 wird die kommunale Einheitslastenbeteiligung für das Jahr 2018 abgerechnet, wobei ein Anspruch der Stadt Sassenberg gegenüber dem Land in der Modellrechnung mit rd. 437.000,00 € beziffert ist. Für die Folgejahre ab 2021 sind Erstattungsbeträge nicht mehr berücksichtigt. Die Abrechnung der Einheitslasten ist mit dem Abrechnungsjahr 2018 abgeschlossen.

Zu den bedeutenden Einzelpositionen bei den Zuweisungen und allgemeinen Umlagen zählen aber insbesondere auch die Betriebskostenzuschüsse für die städtischen Kindertagesstätten, die nach dem Gesetz über die frühe Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) gewährt werden. Das KiBiz sah bislang einen Fördersatz für kommunale Träger von 79 % für Personal- und Sachkosten durch Bezuschussung des Jugendamtes vor. Ende November 2019 hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen eine Novelle des KiBiz verabschiedet. Demnach erhöht sich der Fördersatz ab dem Kindertagesstättenjahr 2020/2021, somit ab dem 01.08.2020, auf 87,5 %. Die erhöhten Zuschüsse des Kreisjugendamtes greifen somit im Haushaltsjahr 2020 lediglich für die fünf Monate ab dem 01.08.2020 bis zum 31.12.2020, weshalb ab dem Haushaltsjahr 2021 eine erneute jahresbezogene Anhebung der Betriebskostenzuschüsse berücksichtigt ist. Hinsichtlich der Fördergrundlagen wird an sogenannte Kindpauschalen angeknüpft, die sich sehr differenziert am Alter und dem seitens der Erziehungsberechtigten gewünschten bzw. erforderlichen Betreuungsbedarf der Kinder ausrichten. Die Abhängigkeit von dem Betreuungsbedarf macht eine verlässliche Planung der Zuweisungen sehr schwierig.

Die Zuweisungen des Bundes beziehen sich im Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2018 auf Fördermittel nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (I. Kapitel), und zwar für die energetische Sanierung von Fenstern im Rathaus (Erdgeschoss Sitzungstrakt) in Höhe von rd. 41.600,00 €. Auch für das Haushaltsjahr 2020 sind Fördermittel des Bundes eingeplant. Hier soll das Restkontingent aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (I. Kapitel) in Höhe von 21.700,00 € eingesetzt werden, und zwar für die weitere energetische Sanierung von Fenstern im Rathaus, nun im Erdgeschoss (Nord- und Südflügel). Ferner sind für das Haushaltsjahr 2020 Fördermittel für eine mögliche Umrüstung der Flutlichtanlagen der Kunstrasenplätze in Sassenberg und Füchtorf auf LED berücksichtigt (jeweils 7.500,00 €).

Die Ansätze für die erwarteten Landesmittel nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sind ab dem Haushaltsjahr 2020 abermals von bislang 700.000,00 € auf nunmehr 600.000,00 € je Haushaltsjahr abgesenkt worden. Dabei sind im Wesentlichen zwei Faktoren zu Grunde gelegt. Einerseits wird davon ausgegangen, dass es nicht in nennenswertem Umfang zu Neuzuweisungen von Flüchtlingen und Asylbewerbern kommt. Andererseits wird erwartet, dass zunehmend Asylverfahren abgeschlossen werden, sodass - im Falle eines positiven Verfahrensabschlusses - die Leistungsverpflichtung für diesen Personenkreis für die Stadt Sassenberg im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes entfällt und die Leistungspflicht auf das Jobcenter des Kreises Warendorf übergeht (Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch). Entsprechend entfällt auch der Anspruch auf Landeszuweisungen. Landeszuweisungen werden allerdings auch nur zeitlich befristet weitergewährt, wenn Asylverfahren negativ abgeschlossen werden.

Die sonstigen Zuweisungen des Landes nehmen verschiedene Zuweisungsarten für laufende Zwecke auf. Hierunter fallen u. a. die Landeszuweisungen für die Schülerbetreuung an den städtischen Schulen, die Zuweisungen des Landes für die Offene Ganztagsgrundschule, Zuweisungen für die Familienzentren, für die Unterhaltung der Kriegsgräber oder für Denkmalschutzmaßnahmen. Ebenso ist hier der Einsatz der Schul- und Bildungspauschale für konsumtive Zwecke ausgewiesen. Die betragsliche Erhöhung vom Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2018 zum Gesamtansatz für das Haushaltsjahr 2019 begründet sich wesentlich durch die Berücksichtigung der Weiterleitung der Integrationspauschale des Bundes durch das Land, die für die Stadt Sassenberg nach den seinerzeit vorliegenden Erkenntnissen mit 450.000,00 € veranschlagt wurde. Die Verwendung der Mittel, die tatsächlich in Höhe von rd. 407.700,00 € festgesetzt wurden, soll innerhalb des Zweckbindungszeitraums teilweise im Haushaltsjahr 2019 und teilweise im Haushaltsjahr 2020 erfolgen, weshalb ein Teilbetrag der Erträge im vorgesehenen Übertragungswege für das Haushaltsjahr 2020 neu veranschlagt wurde. Für das Haushaltsjahr 2020 ist davon auszugehen, dass das Land keine Mittel des Bundes weiterleiten wird, sodass entsprechend keine zusätzlichen Beträge in der Haushaltsplanung berücksichtigt sind. Die Haushaltsplanung 2019 bezog weiter einen Betrag von 416.000,00 € an Zuweisungen des Landes für die Renaturierung der Bever - Bereich Harkotten - ein. Da die Maßnahme weiterhin nicht umgesetzt ist, erfolgte eine Neuveranschlagung dieser Mittel für das Haushaltsjahr 2020. Der Entfall bzw. die Rücknahme dieser beiden Förderungen ab dem Haushaltsjahr 2021 begründet wesentlich auch die Niveauabsenkung der sonstigen Zuweisungen vom Land ab diesem Haushaltsjahr. Darüber hinaus sind ab dem Haushaltsjahr 2021 nach der aktuellen Haushaltsplanung auch keine Beträge aus der Schul- und Bildungspauschale für konsumtive Zwecke mehr eingestellt.

Unter den Zuweisungen von Gemeinden- und Gemeindeverbänden ist, wie bereits für die vergangenen Haushaltsjahre, für die bereits angesprochene Renaturierung der Bever - Bereich Harkotten - eine Förderung des Kreises Warendorf in Höhe von 104.000,00 € erneut veranschlagt worden, was den Gesamtansatz für diese Teilposition in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 entsprechend deutlich erhöht. Im Übrigen sind hier Förderungen des Kreises Warendorf vor allem für Zwecke der Schulen und der Jugendbegegnungsstätten erfasst.

Unter den Erträgen für die Auflösung von Sonderposten sind die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus der allgemeinen Investitionspauschale, der Schul- und Bildungspauschale, der Sportpauschale, der Feuerschutzpauschale, spezieller Landeszuweisungen und sonstiger Zuweisungen Dritter veranschlagt. Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten richtet sich dabei nach der Nutzungsdauer bzw. Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände, auf die sich die Zuweisungen beziehen. Die Verwendung der Pauschalzuweisungen steht im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im eigenen Ermessen.

Unter die sonstigen Zuwendungen und allgemeinen Umlagen als Restsaldo fallen sonstige Zuschüsse von Dritten für laufende Zwecke. Das Aufkommen schwankt in Abhängigkeit von den verschiedenen Bedarfen bzw. geförderten Zwecken, für die Zuwendungen gewährt werden. Insgesamt sind nur für die Haushaltsjahre 2018 (Rechnungsergebnis) und das Haushaltsjahr 2019 (Ansatz) Beträge in sehr geringem Umfang ausgewiesen.

Sonstige Transfererträge

Sonstige Transfererträge (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Transfererträge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	15	20	15	15	15	15
Sonstige Transfererträge	0	4	0	0	0	0
Summe sonstige Transfererträge	15	24	15	15	15	15

Die Transfererträge nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen sich auf den Ersatz von Leistungen innerhalb und außerhalb von Einrichtungen. Die Haushaltsansätze für diese Erträge wurden ab dem Haushaltsjahr 2020 von bislang 20.300,00 € auf nunmehr 15.300,00 € pro Haushaltsjahr abgesenkt, da die Zahl der in der Finanzierungszuständigkeit der Stadt Sassenberg zu betreuenden Flüchtlinge und Asylbewerber abgenommen hat.

Unter den sonstigen Transfererträgen war in der bisherigen Haushaltsplanung ein Betrag von 4.000,00 € p. a. ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um die Integrationspauschale Aussiedler. Ab dem Haushaltsjahr 2020 wurde dieser Betrag nun in das Produkt 05.01.02 -Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz- umgegliedert und wird darüber hinaus nicht mehr unter den sonstigen Transfererträgen, sondern unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ausgewiesen.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Verwaltungsgebühren	101	94	96	96	96	97
Abfallentsorgungsgebühren	996	1.038	1.158	1.158	1.158	1.158
Wasserverbandsgebühren/ Gewässerunterhaltungsgebühren	120	135	125	125	125	125
Friedhofsgebühren	171	149	149	149	149	149
Straßenreinigungsgebühren	54	56	57	57	57	57
Benutzungsgebühren Übergangsheime	419	416	412	412	412	412
Benutzungsgebühren Frei- und Strandbad	205	100	100	100	100	100
Elternanteil Offene Ganztagsgrundschule	38	40	40	40	40	40
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	874	882	878	903	939	964

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Sonstige öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	37	31	35	35	35	35
Summe öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.015	2.941	3.050	3.075	3.111	3.137

Unter die Verwaltungsgebühren fallen beispielsweise die Gebühren des Bürgerservices Einwohner- und Gewerbetwesen oder des Standesamtes sowie sonstige Gebühren für Amtshandlungen gemäß den gesetzlichen oder ortsrechtlichen Bestimmungen.

Die Abfallentsorgungsgebühren sind gemäß der Gebührenkalkulation für diesen Bereich für das Jahr 2020 mit 1.158.000,00 € eingestellt. Das Gebührenaufkommen ist im Teilergebnisplan des Produktes 11.01.01 -Abfallbeseitigung und -entsorgung- differenziert erläutert. In die Kalkulation ist eine Kostenüberdeckung aus Vorjahren in Höhe von 4.200,00 € einbezogen, die im Haushaltsplan als Ertrag aus der Auflösung eines Sonderpostens für den Gebührenausgleich darzustellen ist.

Anstelle der bis zum Jahr 2018 erhobenen Wasserverbandsgebühren treten ab dem Jahr 2019 die Gewässerunterhaltungsgebühren auf der Grundlage der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW in der Stadt Sassenberg. Das veranschlagte Aufkommen aus den Gewässerunterhaltungsgebühren entspricht in etwa dem bisher veranschlagten Aufkommen aus den Wasserverbandsgebühren. Bei den Gewässerunterhaltsgebühren wird nun allerdings zusätzlich der für die Veranlagung entstehende administrative Aufwand mit über die Gebühren umgelegt, sodass sich etwas höhere jährliche Gesamtbeträge ergeben.

Die Friedhofsgebühren sind auf der Grundlage der Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2020 unverändert zum Vorjahr mit 149.000,00 € eingestellt.

Die Straßenreinigungsgebühren sind für das Jahr 2020 mit 57.200,00 € beplant. Die voraussichtlichen Gebühren ergeben sich aus der entsprechenden Gebührenkalkulation. Ab dem Kalkulationsjahr 2012 erfolgt auf Grund von rechtlichen Erwägungen und auch unter dem Blickwinkel der Gebührengerechtigkeit eine Herausnahme der Winterwartung aus der Gebührenkalkulation, sodass die entsprechenden Aufwendungen nun nicht mehr auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden, sondern zu Lasten des allgemeinen Haushalts gehen.

Nach den bekannten Belegungszahlen und der angenommenen zukünftigen Entwicklung sind die Benutzungsgebühren für die städtischen Übergangsheime für das Haushaltsjahr 2020 mit insgesamt 412.320,00 € veranschlagt. Der Ansatz des Haushaltsjahres 2020 ist für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums beibehalten worden.

Die Benutzungsgebühren für das Frei- und Strandbad sind mit jährlich 100.000,00 € eingestellt. Die Erträge aus den Benutzungsgebühren für das Frei- und Strandbad sind witterungsabhängig und können im Vorhinein zwangsläufig nicht sicher prognostiziert werden. Der Ansatz versteht sich deshalb als durchschnittlicher Erfahrungswert.

Der Elternanteil für die Offene Ganztagsgrundschule richtet sich nach der zu Grunde liegenden Satzung und berücksichtigt die erwarteten Teilnehmerzahlen.

Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge beziehen sich ausschließlich auf die Anliegerbeiträge für den Straßen- und Wegebau nach dem Baugesetzbuch bzw. nach dem Kommunalabgabengesetz. Die ertragswirksame Auflösung der gebildeten Sonderposten wird gemäß der Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände vorgenommen. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge bilden einen Gegenposten zu den Belastungen aus den bilanziellen Abschreibungen.

Unter die sonstigen öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte fallen beispielsweise die Nutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte, die Kostenersätze für die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr oder die Sondernutzungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze. Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich werden hier ggf. ausgewiesen.

Privatrechtliche Leistungsentgelte

Privatrechtliche Leistungsentgelte (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen etc.	73	74	78	78	78	78
Erträge aus Verkauf	105	121	130	130	130	130
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	40	40	41	41	41	41
Summe privatrechtliche Leistungsentgelte	218	235	249	249	249	249

Unter die Mieten, Pachten, Erbbauzinsen etc. fallen u. a. die Mieten für die stadteigenen Wohnungen, Mieten bzw. Pachten für sonstige Liegenschaften, die Pachten für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke oder die Pachten für städtische Dachflächen für Photovoltaikanlagen als die größten Posten.

Bei den Erträgen aus Verkauf sind regelmäßig insbesondere die Essensgelder aus den Schulen und den städtischen Kindertagesstätten relevant. Für die Essensgelder in den städtischen Kindertagesstätten erfolgte eine Anhebung der Ansätze auf Grund gestiegener Inanspruchnahme. Weitere Erträge aus Verkauf betreffen beispielsweise den Verkauf von Nutzholz.

Bei den sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten sind etwa die Entgelte für Ferienbetreuungsangebote des Jugendzentrums, für Sonder- und technische Hilfsleistungen der Feuerwehr, für Leistungen des Verkehrsamtes, Erstattungen von Telefongebühren oder Energieeinspeisevergütungen in die Ansatzbildung einbezogen.

Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Kostenerstattungen und Kostenumlagen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Kostenerstattungen bzw. -umlagen von den städtischen Eigenbetrieben	321	317	342	342	342	342
Sonstige Kostenerstattungen und Kostenumlagen	180	73	69	70	69	70
Summe Kostenerstattungen und Kostenumlagen	501	390	411	412	411	412

Unter den Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen der Eigenbetriebe werden Leistungen vergütet, die seitens der Kernverwaltung für die Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserwerk erbracht werden. Hierunter fallen sowohl Personal- als auch Sachkosten.

Die sonstigen Kostenerstattungen und Kostenumlagen beziehen als größere Positionen regelmäßig ein: Erstattungen der Duales System Deutschland GmbH, Erstattungen von Mutterschaftsgeld durch Krankenkassen und Kostenerstattungen durch Dritte für Planungsleistungen, einbezogen sind aber auch Kostenerstattungen des Bundes u. a. für Leistungen im Rahmen des Katastrophenschutzes sowie Erstattungen für die Durchführung von Wahlen. Das erhöhte Ergebnis im Jahr 2018 begründet sich im Wesentlichen mit Mehrbeträgen bei den Erstattungen von Mutterschaftsgeld durch Krankenkassen. Daneben sind auch höhere Erstattungsleistungen für Planungskosten angefallen sowie auch die Erstattung von Kosten für die Bundestagswahl 2017.

Sonstige ordentliche Erträge

Sonstige ordentliche Erträge (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Konzessionsabgabe Strom und Gas	430	400	396	396	396	396
Konzessionsabgabe vom Wasserwerk	47	93	111	111	111	111
Erträge aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens	20	5	60	0	0	0
Erträge aus Ausgleichsleistungen in Umlegungsverfahren nach dem BauGB	0	0	960	635	0	0
Sonstige ordentliche Erträge	801	77	77	77	77	77
Summe sonstige ordentliche Erträge	1.298	575	1.604	1.219	584	584

Die Konzessionsabgabe für Strom und Gas ist im Haushaltsjahr 2020 und in den Folgejahren mit je 396.000,00 € veranschlagt. Die Konzessionsabgabe ist von den anfallenden Umsätzen abhängig.

Die Konzessionsabgabe vom Eigenbetrieb Wasserwerk ist für das Haushaltsjahr 2020 sowie die Folgejahre mit je 111.000,00 € berücksichtigt.

Auf Grund der vorgesehenen Veräußerung von Gewerbe- und Wohnbaulandflächen sind für das Haushaltsjahr 2020 Erträge aus dem Verkauf von Grundstücken mit 60.000,00 € gezielt geplant. Entsprechende Erträge fallen aus haushaltsrechtlichen Gründen nur bei einem Verkauf von Vermögenswerten des Umlaufvermögens an. Gewinne aus Vermögensveräußerungen des Anlagevermögens sind unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen. Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums ist in großem Umfang die Veräußerung von Wohnbauflächen beabsichtigt, insbesondere durch Aufgabe des bisherigen Rasensportplatzes im Herxfeld. Hier bleibt noch zu prüfen, ob eine Umgliederung der bisherigen Sportinfrastrukturfläche in das Umlagevermögen zulässig ist. Nur in diesem Fall könnten haushaltsrechtlich Erträge aus dem Verkauf ausgewiesen werden. Aus Vorsichtsgründen sind hier zunächst für die Haushaltsjahre ab 2021 keine Erträge eingestellt.

Zur Umsetzung von Bodenneuordnungen im Zuge der Ausweisung von Wohnbaulandflächen sind verschiedene Umlegungsverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches vorgesehen. Aus den Verfahren werden Ausgleichsleistungen erwartet, die für das Haushaltsjahr 2020 mit 960.000,00 € und für das Haushaltsjahr 2021 mit 635.000,00 € veranschlagt sind. Im Einzelnen handelt es sich um die Verfahren „Nördlich des Steinbrinks“, „Sassenberger Straße – östliche Erweiterung“ und „Schürenstraße/Christian-Rath-Straße“. Es ist zunächst grundsätzlich unterstellt, dass die Aus-

gleichleistungen in Geld erbracht werden. Lediglich für das Verfahren „Nördlich des Steinbrinks“ ist eine Abfindung in Grundstücken berücksichtigt, sodass insoweit eine Zahlungswirksamkeit der Ausgleichsleistungen entfällt. Sollte darüber hinaus später eine Abfindung in Grundstücken erfolgen, wäre dies bei Fortschreibung der Finanzplanung bzw. bei der Buchung der Geschäftsvorfälle entsprechend zu berücksichtigen.

Die weiter nicht differenziert aufgeführten sonstigen ordentlichen Erträge (Restsaldo) nehmen z. B. Erträge aus Nebenforderungen (Mahn- und Vollstreckungsgebühren etc.), Stundungs- und Nachforderungszinsen, Verwarn- und Bußgelder, Versicherungsleistungen für Schadensfälle oder Erträge aus der Herabsetzung von Rückstellungen oder Wertberichtigungen auf.

Das deutlich erhöhte Ergebnis im Haushaltsjahr 2018 ergab sich durch verschiedene Geschäftsvorfälle bzw. Sachverhalte, z. B. durch erheblich höhere Nachforderungszinsen für Gewerbesteuern, durch erhöhte Nebenforderungen aus Mahn- und Beitreibungsmaßnahmen, durch die Auflösung oder Herabsetzung von Rückstellungen und Wertberichtigungen auf Forderungen, durch Ausgleichsbeträge im Zuge der Versorgungslastenverteilung in Folge der Einstellung eines Beamten sowie durch höhere Beträge aus Schadensersatzleistungen.

Finanzerträge

Finanzerträge (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Finanzerträge Eigenbetriebe	259	250	285	281	281	281
Zinserträge Kreditinstitute/ Dividenden aus Beteiligun- gen/sonstige Finanzerträge	1	1	1	1	1	1
Summe Finanzerträge	260	251	286	282	282	282

Die Finanzerträge von den Eigenbetrieben beziehen sich auf die Eigenkapitalverzinsung des Abwasserwerks. Für das Haushaltsjahr 2020 ist eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 285.000,00 € in die Planung einbezogen, ab dem Haushaltsjahr 2021 eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von jeweils 281.200,00 € pro Jahr.

Zu den Dividenden aus Beteiligungen und sonstigen Finanzerträgen zählen die Dividende der RWE AG sowie die Dividende der Volksbank eG. Die Dividende der RWE AG ist ab dem Haushaltsjahr 2020 mit jeweils 500,00 € p. a. für den städtischen Aktienbestand von 820 Aktien berücksichtigt.

Weitere Zinserträge sind nicht geplant. Bisher war noch ein geringer Betrag als Pauschalansatz für die Verzinsung liquider Mittel in die Finanzplanung eingestellt.

Personalaufwendungen

Personalaufwendungen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Dienstaufwendungen und dgl.	5.626	6.197	6.420	6.484	6.548	6.614
Beiträge zu Versorgungskassen	369	408	441	429	434	438
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	977	1.094	1.107	1.151	1.162	1.173
Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl.	38	39	40	40	40	40

Personalaufwendungen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zuführung/Inanspruchnahme Pensionsrückstellungen	448	347	365	263	315	266
Zuführung/Inanspruchnahme Beihilferückstellungen	157	94	95	94	95	85
Summe Personalaufwendungen	7.615	8.179	8.468	8.461	8.594	8.616

Die Veranschlagung der Personalaufwendungen erfolgte auf der Grundlage des Stellenplans bzw. der aktuellen Stellenbesetzung. Eingerechnet wurden ferner die bereits bekannten und angenommenen gesetzlichen und tariflichen Änderungen bzw. Aspekte. Hinsichtlich der Vergütung der tariflich Beschäftigten ist die tarifliche Erhöhung ab dem 01.03.2020 berücksichtigt, die durchschnittlich ca. 1,1 % ausmacht. Ab dem 01.09.2020 ist eine eventuelle weitere allgemeine tarifliche Erhöhung um 3,0 % in die Berechnung der Personalaufwendungen einkalkuliert worden. Bezüglich der Besoldung der Beamtinnen und Beamten wurde für die Bildung der Haushaltsansätze berücksichtigt, dass sich die Dienstbezüge ab dem 01.01.2020 allgemein um 3,2 % erhöhen werden. Des Weiteren sind zu der Veranschlagung der Personalaufwendungen die Auswirkungen von Stellenausweitungen in einzelnen Aufgabenbereichen auf der Grundlage des Stellenplans in die Ansatzbildung eingeflossen.

Für die weiteren Jahre der laufenden Finanzplanung bis zum Haushaltsjahr 2023 erfolgte eine Fortschreibung der Personalaufwendungen gemäß den Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung unter Annahme einer linearen Steigerung von 1,0 % pro Jahr, hier ebenfalls unter Einschluss angenommener gesetzlicher und tariflicher Einflüsse. Die Be- und Entlastungen aus der Abwicklung der Personalrückstellungen wurden hierzu ergänzend berücksichtigt.

Bezüglich der Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamtinnen und Beamten wurde grundlegend auf die Wertermittlung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster (kvw), abgestellt. Dabei wurden eingetretene personelle Veränderungen im Jahr 2019 für die Gruppe der Beamtinnen/Beamten (hier: ein vorzeitiger Wechsel zu den Versorgungsempfängern) entsprechend näherungsweise ergänzend einbezogen. Die Zuführungsbeträge zu den Pensions- und Beihilferückstellungen sind mit Einführung der Buchführung nach dem NKF jährlich zu erwirtschaften. Dies soll die tatsächlichen Belastungen im Personalbereich aufzeigen und durch die aktuelle Erwirtschaftung der Aufwendungen für eine intergenerative Gerechtigkeit sorgen. Die Beträge sind erfolgs-, aber nicht zahlungswirksam. Bei der Fortschreibung der Pensions- und Beihilferückstellungen auf der Grundlage der gutachterlich ermittelten Werte erfolgte eine Berücksichtigung der bekannten bzw. angenommenen gesetzlichen Besoldungsanpassungen, indem näherungsweise entsprechende Wertkorrekturen angesetzt wurden (ab 01.01.2020 3,2 %, ab 01.01.2021 1,4 %, ab 01.01.2022 jährlich 3,0 % Erhöhung). Weiterhin wurde auf Grund des Kostenentwicklungstrends im Krankenhilfebereich entsprechend der gutachterlichen Empfehlung ein Zuschlag von 2,0 % pro Jahr hinzugerechnet.

Auswirkungen aus der Inanspruchnahme bzw. Gewährung von Altersteilzeit ergeben sich ab dem Haushaltsjahr 2019 nicht mehr, da mit Ablauf des Jahres 2018 alle betreffenden Personen aus dem aktiven Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden sind.

Bezüglich der Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl. ist auf den Beitritt zur kwv-Beihilfeumlagengemeinschaft zum 01.01.2012 hinzuweisen.

Hinsichtlich der Personalaufwendungen ist zu berücksichtigen, dass in größerem Umfang Erstattungen von Personalaufwendungen durch Dritte erfolgen. Zu nennen sind hier insbesondere die Betriebskostenzuschüsse für die städtischen Kindertagesstätten oder die Erstattungen durch die städtischen Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserwerk. Wegen des Grundsatzes der Bruttoveranschlagung dürfen die Erstattungsleistungen von den Personalaufwendungen nicht abgesetzt werden. Bei einer Betrachtung der Nettobelastung im Personalbereich wären diese Erstattungen zu berücksichtigen. Dies gilt auch und vor allem für interkommunale Vergleiche, da die Bruttopersonalaufwendungen z. B. durch den Betrieb der zurzeit fünf Kindertagesstätten in städtischer Trägerschaft erhöht sind.

Versorgungsaufwendungen

Versorgungsaufwendungen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Beiträge zu den Versorgungskassen Beamtinnen/Beamte	306	350	350	350	350	350
Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfänger	53	70	70	70	70	70
Zuführung/Inanspruchnahme Pensionsrückstellungen	244	51	37	-37	22	15
Zuführung/Inanspruchnahme Beihilferückstellungen	100	31	34	34	33	30
Summe Versorgungsaufwendungen	703	502	491	417	475	465

Die Beiträge zu den Versorgungskassen für Beamtinnen und Beamte und die Beihilfen, Unterstützungsleistungen etc. für Versorgungsempfänger wurden auf der Grundlage der Erfahrungswerte aus Vorjahren eingestellt. Hinsichtlich der Pensions- und Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger wurde ebenfalls grundlegend auf die Wertermittlung der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Münster (kvw), abgestellt, wobei auch hier für die Pensionsrückstellungen zusätzlich eine näherungsweise Berücksichtigung der Auswirkungen aus den bekannten bzw. angenommenen gesetzlichen Besoldungserhöhungen erfolgte. Weiter wurde die unter den Personalaufwendungen angesprochene, eingetretene personelle Veränderung näherungsweise in die Berechnung einbezogen. Bei den Beihilferückstellungen wurde auch für die Versorgungsempfänger ein erhöhender Korrekturfaktor auf Grund des allgemeinen Kostenentwicklungstrends angesetzt.

Bezüglich der Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dgl. für Versorgungsempfänger ist auch hier der Beitritt zur kwv-Beihilfeumlagegemeinschaft zum 01.01.2012 zu erwähnen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Unterhaltung der Grundstücke und baul. Anlagen	686	672	1.447	426	360	415
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	445	562	595	458	543	440

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Kostenerstattung an den Wasser- und Bodenverband	110	135	120	120	120	120
Kostenerstattung an die Eigenbetriebe	14	5	5	5	5	5
Reinigung und Energie für die Grundstücke und baulichen Anlagen	496	729	723	723	723	723
Steuern, Abgaben und Versicherungen für die Grundstücke und baulichen Anlagen	261	314	336	336	336	336
Sonstige Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	427	463	555	685	535	535
Haltung von Fahrzeugen	128	139	146	146	146	146
Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	135	163	166	139	139	139
Aufwendungen für Lernmittel	33	56	56	51	51	51
Kosten für auszugebende Mittagessen etc.	100	116	126	126	126	126
Planungs- und Vermessungskosten	106	558	658	203	75	75
Schülerbeförderung	131	115	125	125	125	125
Kosten der Abfallbeseitigung	1.012	1.052	1.160	1.160	1.160	1.160
Kosten der Straßenreinigung	86	106	108	108	108	108
Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	366	504	600	417	403	397
Summe Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.536	5.689	6.926	5.228	4.955	4.901

Unter den Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen sind sämtliche Aufwendungen veranschlagt, die dazu dienen, die Grundstücke und baulichen Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Hauptmerkmal der Aufwendungen ist, dass sie durch die gewöhnliche Nutzung des Gegenstandes veranlasst werden. Unter diese Aufwandsart fallen beispielsweise sämtliche Sanierungsaufwendungen, die Abwicklung von Schadensfällen und sonstige Unterhaltungsaufwendungen, soweit sie nicht aktivierungspflichtig sind.

Für das Haushaltsjahr 2020 sind wiederum hohe Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen ausgewiesen. Dies findet seine Ursache in verschiedenen finanzmittelintensiven Maßnahmen an städtischen Gebäuden und Anlagen, bedingt überwiegend durch entsprechenden Sanierungsbedarf. Die Maßnahmen können nur zu einem geringen Anteil durch Zuwendungen einschließlich Einsatz der Schul- und Bildungspauschale mitfinanziert werden. Im Haushaltsjahr 2020 sind auch in besonderem Maße Räumungen bzw. Baufeldfreimachungen für verschiedene städtische Grundstücke vorgesehen. Hier erfolgte zum überwiegenden Anteil eine konsumtive Darstellung unter den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Einzelheiten ergeben sich für diese Teilposition aus den Erläuterungen zum Produkt 01.10.04 -Instandhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen-. Dort sind die vorgesehenen bedeutsameren Maßnahmen einzeln aufgeführt.

Die Unterhaltungsaufwendungen für das sonstige unbewegliche Vermögen betreffen vorwiegend die Straßenkörper einschließlich Brücken. Erläuterungen hierzu finden sich im Teilergebnisplan zum Produkt 12.01.02 -Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen-. Hier sind die vorgesehenen bedeutsameren Maßnahmen im Einzelnen ausgewiesen.

Im Zuge dieses Vorberichtes sollen die wesentlichen Instandsetzungs- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die sonstigen Unterhaltungsmaßnahmen, die für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehen sind, nochmals herausgestellt werden. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Sekundarschule (Haus I, Im Herxfeld): Fassadensanierung (Rückstellungsmaßnahme)	= 50.000,00 €
- Rathaus: Ausbau und Sanierung Dachgeschoss Altbau (Planungs- und Baukosten)	= 200.000,00 €
- Rathaus: Erneuerung Fenster Erdgeschoss (Nord- und Südflügel)	= 100.000,00 €
- Sportlerheim Sassenberg: Sanierung Abluft und Duschen Erdgeschoss und Nebeneinheiten	= 75.000,00 €
- Sportlerheim Sassenberg: Sanierung Abluft und Duschen Obergeschoss und Nebeneinheiten	= 75.000,00 €
- Kunstrasenplatz Brookstadion: Erneuerung Flutlichtanlage (Umrüstung auf LED)	= 50.000,00 €
- Kunstrasenplatz Füchtorf: Erneuerung Flutlichtanlage (Umrüstung auf LED)	= 50.000,00 €
- Ascheplatz Herxfeld: Umgestaltung Ascheplatz (Rückbau und Entsorgung, konsumtiver Anteil)	= 162.000,00 €
- Ehemalige Industrieimmobilie Zum Hilgenbrink 50: Abbruch- und Entsorgungskosten	= 180.000,00 €
- Brückendurchlass Kristianengraben Strothoff Nr. 18: Sanierung	= 100.000,00 €
- Wirtschaftswege: Sanierung gemäß Erörterung des Unterausschusses Straßen und Wirtschaftswege/ Beschluss des Infrastrukturausschusses	= 220.000,00 €

Soweit Instandsetzungs- oder Sanierungsmaßnahmen erfolgen, werden sich damit in den Folgejahren grundsätzlich geringere Unterhaltungsmaßnahmen für den jeweiligen Immobilienbestand ergeben und der Vermögensgegenstand bleibt wie vorgesehen nutzbar. Energetische Maßnahmen führen zu einer Senkung der laufenden Kosten für Energiebezug.

Die Kostenerstattung an den Wasser- und Bodenverband wird für die Unterhaltung von Gewässern nach dem Landeswassergesetz entrichtet. Die veranschlagten Aufwendungen fließen als Hauptposition in die veranschlagten Erträge ein, die von den Abgabepflichtigen als Gewässerunterhaltungsgebühren erhoben werden.

Die Ansätze für Kostenerstattungen an die städtischen Eigenbetriebe sind vorsorglich, vor allem für mögliche Personalgestellungen, gebildet worden.

Die Aufwendungen für Reinigung, Energie, Steuern, Abgaben und Versicherungen etc. für die Grundstücke und baulichen Anlagen sind überwiegend zentral im Produkt 01.10.01 -Verwaltung und Bewirtschaftung kommunaler Gebäude- veranschlagt. Bei der Veranschlagung wurden die Erfahrungswerte aus der Vergangenheit sowie die erwarteten Entwicklungen berücksichtigt.

Unter die sonstigen Bewirtschaftungsaufwendungen für die Grundstücke und baulichen Anlagen fallen u. a. die Entwässerungsgebühren der Stadt für die kommunalen Straßen, Wege und Plätze, die an das Abwasserwerk zu entrichten sind (ab dem Haus-

haltsjahr 2020 196.000,00 € p. a. veranschlagt), ferner die Bewirtschaftungsaufwendungen für die Friedhöfe und die sonstigen städtischen Liegenschaften.

Unter der Position „Haltung von Fahrzeugen“ sind sämtliche Aufwendungen für die Haltung und Instandsetzung von PKW, LKW, motorisierten Spezialfahrzeugen, sonstigen Kraftfahrzeugen und anderen Fahrzeugen, z. B. für die Betriebs- und Schmierstoffe, Reifenerneuerung, Pflege- und Inspektionskosten veranschlagt. Die Aufwendungen sind überwiegend zentral innerhalb des Produktes 01.05.01 -Zentrale Dienstleistungen- eingestellt, teilweise aber auch innerhalb anderer Produkte, z. B. 02.07.01 -Feuer- und Bevölkerungsschutz- oder 03.01.04 -Schülerbeförderung-.

In die Position „Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens“ fallen die Aufwendungen für die Unterhaltung und Instandsetzung der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der Betriebsvorrichtungen und Ähnliches.

Die übrigen im Zahlentableau differenziert aufgeführten Teilansätze sind speziell einzelnen Produkten zuzuordnen; dort sind die Beträge in der Regel auch erläutert.

Bilanzielle Abschreibungen

Bilanzielle Abschreibungen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Abschreibungen auf immaterielles Vermögen	6	6	3	2	2	2
Abschreibungen auf Gebäude etc.	1.098	1.175	1.238	1.297	1.306	1.306
Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen	1.188	1.208	1.252	1.315	1.355	1.383
Abschreibungen auf Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen etc.	283	276	303	334	336	339
Abschreibungen auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	324	364	415	396	415	432
Summe bilanzielle Abschreibungen	2.899	3.029	3.211	3.344	3.414	3.462

Die Planwerte der bilanziellen Abschreibungen für die bereits vorhandenen Vermögensgegenstände wurden für die Haushaltsplanung 2020 aus der Anlagenbuchhaltung gewonnen. Die entstehenden Abschreibungen aus dem Neuzugang von Anlagen wurden über die gebildeten Haushaltsansätze in die Finanzplanung einbezogen.

Transferaufwendungen

Transferaufwendungen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Allgemeine Kreisumlage	6.137	6.174	6.276	6.241	6.275	6.306
Jugendamtsumlage	2.826	3.050	3.320	3.493	3.512	3.529
Gewerbesteuerumlage	812	580	539	539	539	539
Finanzierungsbeitrag Fonds „Deutsche Einheit“	772	552	0	0	0	0
Krankenhausumlage	268	205	215	215	215	215

Transferaufwendungen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	482	930	865	865	865	865
Zweckverbandsumlagen	26	30	30	30	30	30
Zuweisungen an übrige Bereiche für laufende Zwecke	201	226	244	232	232	232
Sonstige Transferaufwendungen ohne Gegenleistungsverpflichtung	23	671	656	162	177	35
Summe Transferaufwendungen	11.547	12.418	12.145	11.777	11.845	11.751

Die mit Abstand größten Beträge unter den Transferaufwendungen entfallen auf die Umlagen an den Kreis Warendorf, im Einzelnen auf die allgemeine Kreisumlage und die Jugendamtsumlage.

Der Landrat hat mit Schreiben vom 05.09.2019 die Eckdaten zum Entwurf des Kreishaushaltes 2020 bekannt gegeben und damit das Beteiligungsverfahren der Städte und Gemeinden bei der Aufstellung der Haushaltssatzung 2020 eingeleitet. Der Landrat geht in diesem Eckdatenpapier auf verschiedene Be- und Entlastungseffekte für den Kreishaushalt ein. Dargestellt werden insbesondere die Entwicklungen im kommunalen Finanzausgleich, vor allem mit Bezug zu den eigenen Schlüsselzuweisungen des Kreises und den Umlagegrundlagen für die Kreisumlage, die Veränderungen im Sozialbereich einschließlich der Belastungen aus der LWL-Umlage, der Personalhaushalt des Kreises sowie gesondert der Bereich der Jugendamtsumlage. Ausgeführt worden ist auch, dass vorgesehen sei, einen Anteil von 4,1 Mio. € zur Abdeckung des entstehenden Fehlbetrages einzusetzen. Das verbleibende Defizit müsse über eine Anhebung des Zahlbetrages der allgemeinen Kreisumlage geschlossen werden.

Im Ergebnis war nach dem seinerzeit prognostizierten Finanzbedarf der Hebesatz 2020 für die allgemeine Kreisumlage mit 32,7 v. H. der Umlagegrundlagen angegeben. Damit sollte der Hebesatz für die allgemeine Kreisumlage im Vergleich zum Vorjahr 2019 (unter Berücksichtigung gestiegener Umlagegrundlagen) von dort 33,2 v. H. um 0,5 %-Punkte gesenkt werden. Für die Jugendamtsumlage war gemäß dem Eckdatenpapier ein Umlagesatz von 17,4 v. H. der Umlagegrundlagen ausgewiesen, was einer deutlichen Erhöhung um 1,0 %-Punkt gegenüber dem Vorjahr 2019 (hier: 16,4 v. H.) bedeutete. Als Begründung werden im Wesentlichen die Auswirkungen der Novelle des Gesetzes über die frühe Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz), die zum 01.08.2020 in Kraft tritt, angeführt, z. B. die Einführung des zweiten beitragsfreien Kindergartenjahres und damit wegfallende Elternbeiträge oder die Erhöhung der Kindpauschalen, die sich auf den Kreisanteil an den Betriebskosten ganz erheblich auswirke. Daneben würde der weitere Ausbau der Kita-Plätze in den zehn Städten und Gemeinden ebenfalls einen Mehraufwand auslösen.

Sowohl zu dem Eckdatenpapier zum Entwurf des Kreishaushalts 2020 vom 05.09.2019 als auch zu der hierzu ergangenen Stellungnahme der Bürgermeisterin und der Bürgermeister im Kreis Warendorf vom 27.09.2019 wurde in der Sitzung des Rates der Stadt Sassenberg am 26.09.2019 berichtet (Stellungnahme der Bürgermeisterin und der Bürgermeister im Kreis Warendorf zum Eckdatenpapier hier noch in der Entwurfsfassung).

Mit Schreiben vom 08.11.2019 hat der Landrat des Kreises Warendorf über die neuesten Entwicklungen für den Haushaltsplan 2020 und die Auswirkungen berichtet. Nach Ausführung des Landrates ergaben sich im weiteren Zeitverlauf nach der Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung des Kreises Warendorf für das Haushaltsjahr 2020 an den Kreistag noch verschiedene Verbesserungen und Verschlechterungen. Im Ergeb-

nis bleibe es demnach bei einem Kreisumlagehebesatz von 32,7 v. H. für die allgemeine Kreisumlage. Der Hebesatz für die Jugendamtsumlage werde um 0,1 %-Punkt auf 17,3 v. H. gesenkt.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Haushaltsplanentwurfes war dies der aktuelle Beratungsstand, sodass in dem Haushaltsplanentwurf der Stadt Sassenberg für das Haushaltsjahr 2020 ein Hebesatz in Höhe von 32,7 v. H. für die allgemeine Kreisumlage und in Höhe von 17,3 v. H. für die Jugendamtsumlage berücksichtigt wurde. Insgesamt belaufen sich die an den Kreis abzuführenden Umlagen damit auf 50,0 v. H. der Umlagegrundlagen (Vorjahr 49,6 v. H. der Umlagegrundlagen). Im Vergleich mit den Festsetzungen des Haushaltsjahres 2019 ergeben sich damit folgende Entwicklungen: Allgemeine Kreisumlage: 2019 = ca. 6.173.800,00 €, 2020 = ca. 6.276.000,00 € (Mehrbedarf damit ca. 102.200,00 €), Jugendamtsumlage: 2019 = ca. 3.049.700,00 €, 2020 = ca. 3.320.000,00 € (Mehrbedarf damit ca. 270.300,00 €).

Die Fortschreibung der Kreisumlage bis zum Haushaltsjahr 2023 erfolgte anhand der Annahmen über die zukünftige Steuerkraft- und Schlüsselzuweisungsentwicklung. Hierbei wurden für die allgemeine Kreisumlage konstante Umlagehebesätze bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums zu Grunde gelegt. Für die Jugendamtsumlage erfolgte ab dem Haushaltsjahr 2021 planerisch eine weitere Anhebung des Hebesatzes um 1 %-Punkt. Hierbei ist berücksichtigt, dass ab dem Haushaltsjahr 2021 die Auswirkungen der Novelle des KiBiz für ein volles Kalenderjahr zum Tragen kommen, während für das Haushaltsjahr 2020 die Auswirkungen nur für fünf der zwölf Kalendermonate ab dem 01.08.2020 greifen.

Die Ansatzbildung zur Gewerbesteuerumlage erfolgte auf der Grundlage der angenommenen Gewerbesteuer-Ist-Einzahlungen mit den jeweils bekannt gegebenen Vielfältigern (für 2020 bis 2023 = 35 v. H., Normalumlage). Umlagen für den Fonds „Deutsche Einheit“ sind ab dem Haushaltsjahr 2020 nicht mehr vorgesehen. Das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2019 wird sich für die beiden Umlagen zusammen auf ca. 1.332.500,00 € belaufen.

Die Krankenhausumlage ist für das Haushaltsjahr 2020 mit 215.000,00 € veranschlagt. Dabei ist zu Grunde gelegt, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen im kommenden Jahr in Höhe von 266 Mio. € an der Krankenhausinvestitionsförderung beteiligt werden sollen. Im Jahr 2019 belief sich der Beteiligungsbetrag auf 250 Mio. €. Für die Jahre 2021 bis 2023 ist eine Beteiligung in Höhe von wiederum jährlich 266 Mio. € vorgesehen, weshalb der Ansatz des Haushaltsjahres 2020 für die Folgejahre entsprechend beibehalten wurde.

Unter die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz fallen unterschiedliche Leistungsarten, etwa die Grundleistungen in Form von Sachleistungen, Grundleistungen in Form von Gutscheinen, die Aufwandsentschädigungen für Arbeit oder die Leistungen bei Krankheit. Auf Grund der erheblich gestiegenen Zahl der zugewiesenen Flüchtlinge bzw. Asylbewerber wurden die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für die verschiedenen Leistungen zum Jahr 2016 deutlich angehoben. Die Ansatzbildung für das kommende Haushaltsjahr 2020 sieht nunmehr - wie bereits für die Vorjahre - abermals eine Verringerung der Haushaltsansätze für die einschlägigen Sozialtransferaufwendungen vor. Dabei ist unterstellt, dass sich Neuzuweisungen von Personen in nennenswerter Größenordnung nicht ergeben werden. Weiter ist angenommen, dass zunehmend Asylverfahren positiv abgeschlossen werden und die Leistungsgewährung für anerkannte Asylbewerber dann in die Zuständigkeit des Jobcenters des Kreises Warendorf übergeht (Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch). Die sich voraussichtlich ergebenden Bedarfe sind aber nur schwer abzuschätzen. Die Gesamtansätze für die Sozialtransferaufwendungen sind bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums beibehalten worden. Die Weiterentwicklung bleibt hier aber abzuwarten. Bis

Anfang Dezember 2019 waren Sozialtransferaufwendungen in Höhe von ca. 573.000,00 € zu Lasten des Haushaltsjahres 2019 gebucht.

Die Zweckverbandsumlagen betreffen im Finanzplanungszeitraum ausschließlich den Zweckverband „Volkshochschule Warendorf“.

Die Zuweisungen an übrige Bereiche für laufende Zwecke bilden die Förderung von Gruppen, Einzelpersonen und Institutionen mit unterschiedlichen Schwerpunkten ab. Besonders anzusprechen sind die Bereiche Sport, Schulwesen, Kultur und die soziale Förderung. Enthalten sind hier auch Zuschüsse an die Fördervereine der Schulen für Betreuungsleistungen, denen zu einem großen Teil Landeszuweisungen gegenüberstehen.

Die sonstigen Transferaufwendungen ohne Gegenleistungsverpflichtung sind in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 in deutlich höherem Umfang ausgewiesen als in den übrigen Jahren des Finanzplanungszeitraums. Ursächlich ist hierfür die Berücksichtigung einer Renaturierungsmaßnahme an der Bever im Bereich Harkotten in Höhe von 520.000,00 € (veranschlagt im Produkt 13.01.01 -Natur- und Landschaftsschutz-) im Haushaltsjahr 2019 bzw. die Neuveranschlagung im Haushaltsjahr 2020. Die Maßnahme ist im Haushalt vollständig refinanziert dargestellt, indem in gleicher Höhe Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Kreises Warendorf veranschlagt sind.

Aufgenommen sind unter dieser Position weiter Eigenanteile der Stadt Sassenberg zur Beteiligung an dem kreisweiten Förderverfahren nach dem Bundesprogramm „Breitband“ (Antragsteller: Kreis Warendorf), mit dem eine flächendeckende Breitbandanbindung bislang unterversorgter Bereiche - einschließlich der Außenbereiche - angestrebt wird. Die Eigenanteile sind wie folgt innerhalb des Produktes 15.01.01 -Wirtschaftsförderung- veranschlagt: 2020: 40.000,00 € (Neuveranschlagung dieses Teilbetrages aus dem Vorjahr 2019), 2021: 110.000,00 € und 2022 = 160.000,00 € (jeweils Verschiebung der bereits in der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung enthaltenen Beträge um ein Jahr, nunmehr im Jahr 2021 zusätzlich 10.000,00 € für die ergänzende Förderung der Anbindung von Schulen).

Auf die sonstigen Transferaufwendungen ohne Gegenleistungsverpflichtung entfallen außerdem im Wesentlichen Leistungen an Dritte, die nicht als Zuweisungen und Zuschüsse im engeren Sinne zu qualifizieren sind. Das sind insbesondere die Abnehmerbeiträge an die RWE AG zur Erweiterung der Straßenbeleuchtung (2020 = 71.600,00 €). Für Zuschüsse zum Grunderwerb des Kreises Warendorf für Radwege (Aufstockung des Kaufpreises) ist für alle Jahre des Finanzplanungszeitraums weiterhin ein Betrag in Höhe von je 5.000,00 € berücksichtigt. Im Jahr 2020 werden voraussichtlich Zuschüsse für den Radweg an der K 18 abgerufen. Ferner ist auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 29.06.2016 die Ermächtigung für einen Investitionskostenzuschuss an den Verein „Stadtprojekt e. V. Altes Zollhaus“ in Höhe von 20.000,00 € neu eingestellt worden.

Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	53	73	74	68	68	68
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten	143	225	248	178	171	171

Sonstige ordentliche Aufwendungen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	241	246	263	264	263	263
Aufwendungen für EDV-Leistungen	132	171	176	176	176	176
Geschäftsaufwendungen	436	380	376	378	379	378
Steuern und Versicherungen (ohne Kfz und Gebäude)	225	225	240	240	240	240
Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen, Verluste aus Abgängen v. Vermögensw.	143	110	105	105	106	106
Weitere sonstige ordentliche Aufwendungen	120	113	121	117	117	117
Summe sonstige ordentliche Aufwendungen	1.493	1.543	1.603	1.526	1.520	1.519

Zu den sonstigen Personal- und Versorgungsaufwendungen zählen beispielsweise die Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung der Dienstkräfte, für Dienst- und Schutzkleidung, für den arbeitsmedizinischen Dienst etc..

Unter die Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten fallen insbesondere die Aufwendungen für den Rat und seine Ausschüsse, die Aufwendungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Aufwendungen für den Umlegungsausschuss. In den Haushaltsjahren 2019 und 2020 sind die Aufwendungen für den Umlegungsausschuss einschließlich Geschäftsführung mit höheren Beträgen angesetzt, da verschiedene Umlegungsverfahren durchgeführt werden sollen.

Die Mieten, Pachten und Erbbauzinsen beziehen sich auf unterschiedliche Bereiche: hier sind beispielsweise die Mieten für Obdachlosenunterkünfte, Erbbauzinsen für Sportanlagen oder die Pachten für Buswartehallen aufgenommen. Der höchste Anteil entfällt allerdings auf die Mietaufwendungen für Räumlichkeiten zur Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge und Asylbewerber. Die Anhebung des Gesamtansatzes vom Haushaltsjahr 2019 zum Haushaltsjahr 2020 begründet sich insbesondere mit der höheren Veranschlagung von Mitteln für mobile Räume an der Kindertagesstätte „Pusteblume“.

Bei den Aufwendungen für die EDV-Leistungen handelt es sich überwiegend um die Leistungsentgelte an die citeq Münster.

Unter die Geschäftsaufwendungen fallen beispielsweise die Aufwendungen für Bürobedarf, Bücher und Zeitschriften, Dienstreisen, Portokosten, Fernmeldegebühren, die Aufwendungen für Prüfungen sowie die Aufwendungen für die Beschaffung geringwertiger Vermögensgegenstände, soweit sie zur Geschäftsausstattung gehören. Ferner sind hier die Aufwendungen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen von Bebauungsplanverfahren veranschlagt, soweit sie nicht aktivierbar sind. Die Maßnahmen sind innerhalb der betreffenden Produkte im Einzelfall besonders erläutert.

Bei den Steuern und Versicherungen sind hier Aufwendungen dieser Art ausgewiesen, die nicht unter die Unterhaltungs- bzw. Bewirtschaftungsaufwendungen für bestimmte Objekte fallen (etwa Versicherungen für Gebäude und Fahrzeuge). Es handelt sich hierbei insbesondere um die Beiträge zur gemeindlichen Haftpflichtversicherung oder die Beiträge zum Gemeindeunfallversicherungsverband. Insbesondere für die Gemeindeunfallversicherung sind die Beiträge angehoben worden, sodass der zugehörige Ansatz auch entsprechend fortzuschreiben war.

Die Wertberichtigungen auf Umlaufvermögen beziehen sich vor allem auf eingetretene bzw. angenommene Forderungsausfälle. Die Ansatzbildung erfolgte auf Grund von Erfahrungswerten bzw. Schätzwerten. Abhängig vom tatsächlichen Eintritt von Forderungsausfällen kann die Höhe des jeweiligen Aufwands stark schwanken. Die Ansätze sind nur schwer realistisch planbar.

Die weiteren sonstigen ordentlichen Aufwendungen bilden die Mitgliedsbeiträge und Umlagen ab, die Verfügungsmittel des Bürgermeisters, die Fraktionszuwendungen, Erstattungszinsen für Gewerbesteuern sowie übrige weitere sonstige Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, soweit sie nicht anderen Aufwandsarten zuzuordnen sind.

Zinsaufwendungen

Zinsaufwendungen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Zinsaufwand an Kreditinstitute	84	139	128	178	169	161
Zinsaufwand an Eigenbetriebe und andere	2	1	0	0	0	0
Summe Zinsaufwendungen	86	140	128	178	169	161

Als Zinsaufwand an Kreditinstitute sind Zinsen für die bereits aufgenommenen und eingeplanten Investitionskredite berücksichtigt. In den Vorjahren waren auch Zinsen für Liquiditätskredite zusätzlich einbezogen. Der Zinsaufwand an die Eigenbetriebe ist pauschal zur Vergütung eventueller Liquiditätsverstärkungen aus Mitteln der Eigenbetriebe bei der Ansatzbildung nur in Höhe von 100,00 € p. a. als Vorsichtsansatz berücksichtigt.

5. Erläuterungen zum Finanzplan

5.1 Gesamtbetrachtung zum Finanzplan

Finanzplan (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.111	27.678	27.155	29.423	28.842	29.245
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-24.836	-27.888	-29.213	-27.127	-27.027	-26.902
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.275	-210	-2.058	2.296	1.815	2.343
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.334	2.531	6.000	2.842	2.746	2.963
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-3.162	-8.539	-12.261	-3.890	-2.561	-2.373
Saldo aus Investitionstätigkeit	-828	-6.008	-6.261	-1.048	185	590
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	325	6.000	6.540	0	0	0
Auszahlungen für Tilgung von Krediten f. Investitionen	-351	-470	-760	-577	-527	-476

Finanzplan (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Saldo Aufnahmen/Tilgungen von Liquiditätskrediten	0	0	0	0	0	0
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-26	5.530	5.780	-577	-527	-476
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Saldensumme)	6.421	-688	-2.539	671	1.473	2.457

Die Staffelform des Finanzplans ist gegliedert in Ein- bzw. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, Ein- bzw. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und Ein- bzw. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit. Diese Staffelform macht deutlich, in welchen Bereichen Liquiditätsfehlbeträge bzw. Liquiditätsüberschüsse entstehen.

Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt für die zukünftigen Planjahre lediglich für das Haushaltsjahr 2020 einen negativen Wert, ab dem Haushaltsjahr 2021 sind positive Werte ausgewiesen. Nach der mittelfristigen Planung ist somit ein Finanzmittelausgleich im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit ab dem Haushaltjahr 2021 zu erwarten. Die Zahlungsmittelüberschüsse fallen so deutlich aus, dass es ab dem Haushaltsjahr 2021 möglich ist, die zu erbringenden Tilgungsleistungen für Investitionskredite zu finanzieren. Lediglich in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 fällt der Finanzmittelsaldo aus Investitionstätigkeit negativ aus. Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums 2022 und 2023 sind positive Finanzmittelsalden ausgewiesen. Auch der negative Finanzmittelsaldo - also der Finanzierungsbedarf - aus der Investitionstätigkeit des Haushaltsjahres 2021 ist noch mit Zahlungsmittelüberschüssen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu finanzieren, sodass eine Kreditfinanzierung nach den derzeitigen Annahmen entbehrlich erscheint. Die Notwendigkeit der Aufnahme von Liquiditätskrediten ist für den gesamten mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis zum Haushaltsjahr 2023 nicht erkennbar. Sollte sich die Liquiditätslage tatsächlich wie prognostiziert entwickeln, erscheint es überlegenswert, im Haushaltsjahr 2020 zu Lasten des Abbaus des hohen Liquiditätsbestandes, der aus dem Abschluss der vorherigen Haushaltsjahre entstanden ist, auf einen Teil der veranschlagten Kreditaufnahme für Investitionen zu verzichten.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass das Defizit des Finanzplans im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit für das Haushaltsjahr 2020 deutlich geringer ausfällt als das Defizit des Ergebnisplans bzw. dass ab dem Haushaltsjahr 2021 die Zahlungsmittelüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan deutlich höher ausfallen als die jeweiligen Jahresergebnisse im Ergebnisplan. Dieser stark aggregierte Abgleich zwischen Ergebnis- und Finanzplan lässt die hohen Belastungswirkungen der nicht zahlungswirksamen Vorgänge erkennen; das sind insbesondere die mit der Einführung des NKF zu berücksichtigenden Abschreibungen, Zuführungen zu Pensionsrückstellungen etc.. Diese nicht zahlungswirksamen Vorgänge haben also einen großen Anteil daran, dass die Herstellung eines Haushaltsausgleichs erschwert wird.

Die bedeutsamen Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit werden im Folgenden noch besonders dargestellt. Hinsichtlich der Planung des investiven Bereichs soll deshalb an dieser Stelle nur global auf folgende wesentliche Aspekte eingegangen werden:

Die Planung der Investitionen erfolgte grundsätzlich auf der Basis des bisherigen Investitionsprogramms, wie dies in den vorherigen Haushaltsplanungen Berücksichtigung fand. Im Zuge der Haushaltsplanung 2020 fand für einige Maßnahmen aber eine zeitliche Neueinordnung auf Grund der aktuellen Bedarfssituation, einer Prioritätensetzung - ggf. auch vor dem Hintergrund der Finanzierungsverträglichkeit - etc. statt. Teil-

weise erfolgten Neuveranschlagungen auf der Grundlage aktualisierter Kostenschätzungen oder auf der Grundlage eines geänderten Bauprogramms.

Zum Ausgleich des negativen Saldos aus Investitionstätigkeit, d. h. der Finanzierungslücke im investiven Bereich, sind im Haushaltsjahr 2020 Kreditfinanzierungen unter weitgehender Ausschöpfung des Kreditrahmens vorgesehen. Diese eingestellten Fremdfinanzierungsmittel führen zu entsprechenden Belastungen aus Zinsen und Tilgungen. Bei der Fortschreibung und Anpassung des Investitionsprogramms musste auch dieser Aspekt berücksichtigt werden. Für die Haushaltsjahre ab 2021 bis 2023 sind keine Kreditaufnahmen ausgewiesen. Im Haushaltsjahr 2021 ist der hohe Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit auskömmlich, um auch den negativen Saldo aus Investitionstätigkeit auszugleichen, also die Investitionen mitzufinanzieren. In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 ergeben sich positive Salden aus Investitionstätigkeit, sodass eine Kreditaufnahme für Investitionen ausscheidet.

Im Haushaltsjahr 2019 wurde aus der bestehenden Gesamtkreditermächtigung in Höhe von 6.000.000,00 € lediglich ein Kredit in Höhe von 269.000,00 € aus dem Landesförderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ aufgenommen. Die Summe der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Finanzplanungszeitraum 2020 bis 2023 beträgt 6.540.000,00 €, einschließlich eines Betrages von 280.000,00 € für eine mögliche Umschuldung und einschließlich einer weiteren Kreditaufnahme aus dem Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ in Höhe von ca. 198.000,00 € im Haushaltsjahr 2020. Dem stehen zunächst veranschlagte Tilgungsleistungen für den gleichen Zeitraum in Höhe von 2.339.200,00 € gegenüber, hier ebenfalls einschließlich eines Betrages von 280.000,00 € für eine mögliche Umschuldung. Weiter sind bei der Betrachtung der Schuldenentwicklung die Tilgungsleistungen zu berücksichtigen, die das Land im Rahmen des Förderprogramms „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ unmittelbar an den Kreditgeber erbringt. Für die bereits aufgenommenen und eingeplanten Kredite aus dem Landesförderprogramm waren bzw. sind nach den Vorgaben des Landes die zugehörigen Einzahlungen im städtischen Haushalt in den Jahren 2018 bis 2020 veranschlagt, während die Tilgungsauszahlungen nicht auszuweisen sind. Diese machen im Planungszeitraum 2020 bis 2023 einen Betrag von voraussichtlich ca. 137.900,00 € aus. Insgesamt ergibt sich somit bezogen auf den Planungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2023 ein erheblicher Anstieg der Verschuldung um ca. 4.062.900,00 €. Die Veranschlagung von Krediten im Haushaltsjahr 2020 war auf Grund des Investitionsvolumens in diesem Jahr nicht vermeidbar, da andere Finanzierungsmöglichkeiten nicht gegeben sind.

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit versteht sich als Differenz zwischen der Aufnahme und der Tilgung von Krediten. Dieser Saldo ist im Haushaltsjahr 2020 deutlich positiv, d. h. die Kreditaufnahmen übersteigen hier die Tilgungsleistungen. In den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 ist der Saldo negativ, da hier keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

5.2 Betrachtung der einzelnen Einzahlungs- und Auszahlungsarten zum Finanzplan mit Erläuterung der wesentlichen Einzelpositionen

Die Gliederung des Finanzplans im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit bzw. Finanzierungstätigkeit ist analog der Gliederung zum Ergebnisplan aufgebaut. Auf die Nichtzahlungswirksamkeit bestimmter Ertrags- und Aufwandsarten wurde bereits innerhalb der bisherigen Erläuterungen eingegangen. Ausführungen hierzu finden sich auch in den Erläuterungen zu den Produkten. Die wesentlichen Einzelpositionen im Bereich dieser Einzahlungen und Auszahlungen werden deshalb nicht nochmals erläutert, da hierauf bereits im Rahmen der Erläuterungen zu den Erträgen bzw. Aufwendungen eingegangen wurde. Dargestellt werden demnach im Folgenden noch die Ein- bzw. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und die Ein- bzw. Auszahlungen aus Fi-

finanzierungstätigkeit, soweit sie sich auf die Aufnahme und Tilgung von Krediten beziehen.

Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen

Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Allgemeine Investitionspauschale	1.104	1.110	1.143	1.222	1.265	1.316
Schul- und Bildungspauschale	312	327	341	365	377	393
Sportpauschale	60	60	60	60	60	60
Feuerschutzpauschale	54	50	50	50	50	50
Zweckzuweisungen des Bundes für Investitionsmaßnahmen	41	438	460	0	0	0
Zweckzuweisungen des Landes für Investitionsmaßnahmen	149	0	2.476	86	86	0
Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen	25	180	0	0	0	0
Summe Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	1.745	2.165	4.530	1.783	1.838	1.819

Die allgemeine Investitionspauschale des Landes wurde auf der Grundlage der 1. Modellrechnung zum Entwurf des GFG 2020 in Ansatz gebracht, ebenso die Schul- und Bildungspauschale. Die Fortschreibung erfolgte jeweils entsprechend der Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

Hinsichtlich der Sportpauschale wurde der für das GFG 2020 vorgesehene, seit dem GFG 2018 erhöhte Sockelbetrag durchgehend für alle Finanzplanungsjahre veranschlagt.

Die Feuerschutzpauschale wurde auf der Basis der Vorjahreswerte eingestellt.

Die Zweckzuweisung des Bundes für Investitionsmaßnahmen bezieht sich im Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2018 auf Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes, I. Kapitel, für die energetische Sanierung der Fenster im Rathaus (Sitzungstrakt Erdgeschoss). Für das Haushaltsjahr 2019 waren Zuweisungen des Bundes aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes, II. Kapitel, in der Planung berücksichtigt, und zwar hier für die Erweiterung der St.-Nikolaus-Schule (Bis-Mittag-Betreuung und Computerraum) in Höhe von 437.800,00 €. Durch die zeitliche Verzögerung der Durchführung der Maßnahme wurden die Mittel im laufenden Haushaltsjahr 2019 noch nicht abgerufen und stattdessen im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 neu veranschlagt. Darüber hinaus ist für das Haushaltsjahr 2020 der Abruf des Restkontingents aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes, I. Kapitel, in Höhe von 21.700,00 € eingeplant. Es ist vorgesehen, diese Mittel für die energetische Sanierung von Fenstern im Rathaus (Erdgeschoss Nord- und Südflügel) einzusetzen.

Bei den Zweckzuweisungen des Landes für Investitionsmaßnahmen ist im Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2018 die letzte Förderrate für die bauliche Erweiterung der Kindertagesstätte „Wolke 7“ um eine vierte Gruppe mit ca. 132.800,00 €

erfasst. Darüber hinaus ist eine erste Rate der Förderung des Neubaus des Mehrzweckgebäudes am Feldmarksee aus dem Programm „VITAL.NRW“ mit ca. 16.100,00 € in das Rechnungsergebnis einbezogen. Für das Haushaltsjahr 2020 ist als höchste Zweckzuweisung des Landes eine Förderung des Neubaus einer Kindertagesstätte im Sassenberger Norden mit 1.890.000,00 € in der Planung berücksichtigt. Weiter sind Fördermittel in Höhe von 250.000,00 € für den Umbau der alten Sporthalle in Füchtorf unter anderem zu einer Dorfgemeinschaftseinrichtung in die Planung eingestellt. Für die eventuelle Erneuerung der Laufbahn im Waldstadion im Brook sind 150.000,00 € aus dem Programm „Moderne Sportstätten 2022“ veranschlagt. Weitere Fördermittel in Höhe von zusammen 38.100,00 € beziehen sich auf die vorgesehene Ersatzbeschaffung zweier Schulbusse mit Elektroantrieb. Für die Einrichtung von fünf E-Ladesäulen im Stadtgebiet sind Fördermittel in Höhe von 20.000,00 € eingeplant. Unter Finanzierung aus dem „Digitalpakt“ des Landes soll insbesondere in den Jahren 2020 bis 2022 eine umfassendere Ausstattung der städtischen Schulen mit EDV erfolgen. Mittel aus dem „Digitalpakt“ sind hierfür im Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 128.000,00 €, im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 86.000,00 € und im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von ebenfalls 86.000,00 € veranschlagt.

Die sonstigen Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen beziehen im Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2018 u. a. die Förderung von Einrichtungsgegenständen der Kindertagesstätte „Pustebume“ durch den Kreis Warendorf in Höhe von 15.000,00 € ein. Darüber hinaus sind in Höhe von insgesamt ca. 9.800,00 € Investitionen in verschiedenen Bereichen durch Dritte gefördert worden. Der Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 180.000,00 € bildet die seinerzeit erwartete Förderung des Neubaus des Mehrzweckgebäudes am Feldmarksee aus dem Programm „VITAL.NRW“ ab. Ein Teil der Mittel gelangte bereits im Haushaltsjahr 2018 zur Auszahlung. Der restliche Förderbetrag wurde im Haushaltsjahr 2019 abgerufen, wobei die Gesamtförderung sich letztendlich auf ca. 133.000,00 € belief.

Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen

Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden	328	100	1.250	150	150	150
Einzahlungen aus dem Verkauf von beweglichen Vermögensgegenständen	0	43	20	3	10	3
Summe Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	328	143	1.270	153	160	153

Hinsichtlich der Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden sind in das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2018 wesentlich die Einzahlungen aus dem Verkauf von Wohnbaugrundstücken im Baugebiet „Südlich der Lohmannstraße“ mit rd. 252.200,00 € eingeflossen. Daneben erfolgten die Veräußerung einer Gewerbefläche sowie von Teilflächen des Anlagevermögens, welche zusammen weitere Einzahlungen in Höhe von ca. 75.900,00 € begründeten. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2019 berücksichtigte im Wesentlichen den Verkauf der restlichen Wohnbaugrundstücke im Baugebiet „Südlich der Lohmannstraße“. Eventuell mögliche Veräußerungen von Gewerbeflächen sowie eventuelle Veräußerungen von Liegenschaften aus dem Anlagevermögen (Teilflächen etc.) blieben bei der Ansatzbildung außen vor, da entsprechende Grundstücksgeschäfte nicht bzw. nicht hinreichend gesichert absehbar

waren. Dieser so gebildete Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2019 wurde deutlich überschritten: ca. 190.000,00 € wurden aus dem Verkauf von Baugrundstücken im Baugebiet „Südlich der Lohmannstraße“ erzielt, ca. 108.700,00 € aus dem Verkauf von Gewerbeflächen und weitere ca. 22.800,00 € aus dem Verkauf von Teilflächen des Anlagevermögens.

Für das Haushaltsjahr 2020 ist mit 1.250.000,00 € ein sehr hoher Ansatz für die Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden berücksichtigt. Dieser Ansatz bezieht zunächst die Veräußerung verschiedener Wohnbaugrundstücke auf der Grundlage der Beschlussfassung des Rates der Stadt Sassenberg aus dessen Sitzung vom 26.09.2019 ein, im Einzelnen sechs Wohnbaugrundstücke aus den ehemaligen Bolzplatzgrundstücken an der Düsbergstraße, ein Wohnbaugrundstück am Sanddornweg sowie ein Wohnbaugrundstück an der Gleiwitzer Straße. Weiter sind Einzahlungen aus der Veräußerung einer Teilfläche des bisherigen Ascheplatzes der Sekundarschule, Haus I, angrenzend an die Vennstraße einkalkuliert worden. Darüber hinaus sind erwartete Einzahlungen aus der Veräußerung von Gewerbeflächen eingeplant. Hier liegen überwiegend bereits Beschlussfassungen des Rates bzw. des Haupt- und Finanzausschusses des Rates vor, sodass insoweit eine Konkretisierung der Verkaufsfälle gegeben ist.

Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums ab 2021 sind jeweils 150.000,00 € an Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden in die Haushaltsplanung eingestellt. Diese Beträge beziehen sich auf die Veräußerung von Wohnbaugrundstücken aus dem bisherigen Rasensportplatz im Herxfeld. Bauplanerisch ist die Umwandlung in Wohnbauland bereits erfolgt. Hier bleibt zunächst die Neuerrichtung eines Kunstrasenspielfelds als Ersatz für den aufzugebenden Rasensportplatz abzuwarten. Grundstücksgeschäfte sind, da nachfrageabhängig, nur schwer planbar.

Die Einzahlungen aus dem Verkauf von beweglichen Vermögensgegenständen nehmen die im Rahmen von Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen und Geräten des Bauhofes und der Feuerwehr voraussichtlich erzielbaren Verkaufserlöse für Altfahrzeuge etc. auf. Die geplanten Einzahlungen sind innerhalb der zugehörigen Produkte (01.05.02 -Bauhof- und 02.07.01 -Feuer- und Bevölkerungsschutz-) ausgewiesen.

Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen

Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen sind für den gesamten Planungszeitraum nicht ausgewiesen.

Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten

Einzahlungen aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Einzahlungen aus Erschließungsbeiträgen	249	208	183	889	502	973
Einzahlungen aus sonstigen Beiträgen u. ä.	0	16	18	18	246	18
Summe Einzahlungen aus Beiträgen u. ähnlichen Entgelten	249	224	201	907	748	991

Bei den Erschließungsbeiträgen handelt es sich um die Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch gemäß dem vorgesehenen Straßenbauprogramm. Die Einzahlungen sind grundsätzlich maßnahmebezogen innerhalb des Investitionsausweises

zum Produkt 12.01.01 -Bau von Straßen, Wegen und Plätzen- dargestellt.

Unter die Einzahlungen aus sonstigen Beiträgen u. ä. fallen in allen Finanzplanungs-jahren Erstattungen von Baukosten nach § 16 Straßen- und Wegegesetz NRW (jeweils 10.000,00 €) und Ablösebeiträge für KFZ-Einstellplätze (2019 = 6.000,00 €, ab 2020 = jeweils 8.000,00 €). Die Beiträge wurden im Rahmen von Pauschalansätzen eingestellt; die Durchführung entsprechender Maßnahmen ist nicht planbar. Im Haushalts-jahr 2022 sind unter den Einzahlungen aus sonstigen Beiträgen u. ä. ferner Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz NRW für die Sanierungsmaßnahmen „Hessel-straße“ und „Auf dem Düsen“ veranschlagt.

Sonstige Investitionseinzahlungen

Sonstige Investitionseinzahlungen sind nur im Rechnungsergebnis 2018 ausgewiesen, und zwar in Höhe von ca. 11.400,00 € aus der Abrechnung von Baumaßnahmen.

Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen

Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Aufnahme von Krediten für Investitionen -ohne Umschuldungen-	325	6.000	6.260	0	0	0
Aufnahme von Krediten für Investitionen -Umschuldungen-	0	0	280	0	0	0
Summe Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen	325	6.000	6.540	0	0	0

Auf die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen wurde bereits im Rahmen der allgemeinen Erläuterungen zum Finanzplan eingegangen. Die Schuldenentwicklung wird im Folgenden noch gesondert betrachtet.

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden

Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Auszahlungen für den allgemeinen Grunderwerb	35	860	300	25	25	25
Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden für Flüchtlinge/Asylbewerber	376	250	250	0	0	0
Sonstige Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0	9	9	9	9	9
Summe Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	411	1.119	559	34	34	34

Für allgemeine Grunderwerbsmaßnahmen ist im Haushaltsjahr 2018 nach dem Rechnungsergebnis nur ein relativ geringer Betrag in Höhe von ca. 35.200,00 € angefallen. Dieser Gesamtbetrag war für Kanal- und Wasseranschlussbeiträge der städtischen Wohnbaugrundstücke im Baugebiet „Südlich der Lohmannstraße“ zu leisten. Für das Haushaltsjahr 2019 war für allgemeinen Grunderwerb ein sehr hoher Ansatz in Höhe von 860.000,00 € eingestellt. Mit diesem Ansatz war unter anderem die Ermächtigung für mögliche Auszahlungen für den Erwerb von Flächen zur Industrie- und Gewerbeansiedlung in Höhe von 800.000,00 € bereitgestellt. Im Weiteren waren bei der Ansatzbildung Auszahlungen für die Vermessung der geplanten Wohnbaugrundstücke Bolzplatz Düsbergstraße sowie für die hier voraussichtlich anfallenden Kanal- und Wasseranschlussbeiträge in Höhe von insgesamt 35.000,00 € berücksichtigt. Ferner waren 25.000,00 € als pauschaler vorsorglicher Betrag einbezogen, um z. B. für einen möglicherweise erforderlichen Erwerb von Flächen, etwa Ausgleichs- und Ersatzflächen, in begrenztem Umfang handlungsfähig zu sein. Der so für das Haushaltsjahr 2019 gebildete Gesamtansatz wurde kaum beansprucht. Insbesondere kam das vorsorglich ermächtigte Grundstücksgeschäft für den Erwerb von Flächen zur Industrie- und Gewerbeansiedlung nicht zum Tragen. Die Vermessungskosten für die Wohnbaugrundstücke Bolzplatz Düsbergstraße sind im Haushaltsjahr 2019 konsumtiv gebucht worden. Kanal- und Wasseranschlussbeiträge für diese Flächen fallen voraussichtlich nicht mehr an.

Für allgemeine Grunderwerbsmaßnahmen ist im Haushaltsjahr 2020 nunmehr ein Betrag in Höhe von 300.000,00 € eingestellt. Dieser Ansatz berücksichtigt anfallende Auszahlungen für Kanal- und Wasseranschlussbeiträge für die geplanten Wohnbaugrundstücke auf dem bisherigen Rasensportplatz Im Herxfeld mit 200.000,00 € und 100.000,00 € als pauschale Ermächtigung für den möglichen Erwerb von Grundstücken. Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums 2021 bis 2023 sind jeweils 25.000,00 € pauschal für den allgemeinen Grunderwerb ermächtigt.

Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden für Flüchtlinge/Asylbewerber sind im Haushaltsjahr 2018 in Höhe von ca. 375.800,00 € geleistet worden. Hier wurden zwei Immobilien angekauft. Für das Haushaltsjahr 2019 war eine Auszahlungsermächtigung in Höhe von 250.000,00 € für den eventuellen weiteren Erwerb eines Gebäudes zur Deckung des Bedarfs an Wohnraum für die der Stadt Sassenberg zugewiesenen Flüchtlinge/Asylbewerber veranschlagt. Diese Ermächtigung wurde nicht beansprucht. Für das Haushaltsjahr 2020 sind erneut Auszahlungen für den Erwerb eines Gebäudes für Flüchtlinge/Asylbewerber in Höhe von 250.000,00 € gesondert ermächtigt. Es handelt sich hierbei um einen Vorsichtsansatz; eine konkrete Erwerbsmaßnahme ist nicht ins Auge gefasst. Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums 2021 bis 2023 sind weitere Mittel für diese Zwecke nicht bereitgestellt. In Abhängigkeit von der eventuellen Neuzuweisung von Personen oder aber in Abhängigkeit von der Notwendigkeit der anderweitigen Unterbringung bereits zugewiesener Personen wird die Finanzplanung ggf. in den Folgejahren anzupassen sein, wenn sich ein Bedarf des Erwerbs zusätzlicher Immobilien abzeichnet.

Neben den Mitteln für den allgemeinen Grunderwerb sind weiter jährlich für alle Planjahre 2.000,00 € für den Erwerb von Grund und Boden für KFZ-Einstellplätze im Rahmen von Ablösemaßnahmen in Ansatz gebracht, darüber hinaus vorsorglich für Grunderwerbsmaßnahmen im Straßen- und Radwegebau jeweils jährlich 7.000,00 €.

Die Ansätze sind bis auf den Ansatz für den Erwerb von Grund und Boden für die KFZ-Einstellplätze im Produkt 01.10.02 -Verwaltung und Bewirtschaftung von Grundstücken- veranschlagt.

Auszahlungen für Baumaßnahmen

Auszahlungen für Baumaßnahmen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen	876	4.293	5.472	580	0	0
Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen	1.093	1.477	4.424	2.391	1.761	1.620
Auszahlungen für sonstige Baumaßnahmen	77	22	3	3	3	3
Summe Auszahlungen für Baumaßnahmen	2.046	5.792	9.899	2.974	1.764	1.623

Die Hochbaumaßnahmen sind überwiegend innerhalb des Produktes 01.10.03 -Baumaßnahmen- und mit einer Maßnahme im Produkt 01.10.04 -Instandhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen- veranschlagt und hier auch in den produktbezogenen Investitionsübersichten einzeln dargestellt. Die wesentlichen Hochbaumaßnahmen sind in der folgenden Übersicht aufgeführt, um auch innerhalb des Vorberichtes die Schwerpunkte der Bautätigkeit darzustellen. Rechnungsergebnisse für das Jahr 2018 aus der Abwicklung von Maßnahmen sind in die nachfolgende Übersicht nicht aufgenommen. Gleiches gilt für etwaige Zuwendungen zu Maßnahmen, die ggf. grundsätzlich den Investitionsübersichten zu den Produkten zu entnehmen sind. Teilweise sind Neuveranschlagungen von Haushaltsmitteln vorgenommen worden. Hierauf wird im anschließenden textlichen Teil hingewiesen, um ggf. den Ausweis hoher Auszahlungsansätze in aufeinanderfolgenden Jahren zu erklären.

Wesentliche Hochbaumaßnahmen (in tausend €, gerundet)	2019	2020	2021	2022	2023
Erweiterung Mensa Sekundarschule Standort II	50	0	0	0	0
Neubau Schulsport- und Sportspielhalle Osteresch	1.500	30	0	0	0
Neubau Funktionsgebäude „Piratenschiff“ am Feldmarksee	665	250	0	0	0
Neubau Mehrzweckgebäude am Feldmarksee	800	10	0	0	0
Erweiterung St.-Nikolaus-Schule für Bis-Mittag-Betreuung und Computerraum	900	700	0	0	0
Einbau Lift/Aufzug Sekundarschule Standort I	60	60	0	0	0
Umbau Sporthalle Füchtorf zu Sportheim/Multifunktionsgebäude/Dorfgemeinschaftseinrichtung	15	1.200	0	0	0
Neubau einer Kindertagesstätte im Sassenberger Norden	0	2.910	0	0	0
Grundhafte Sanierung Wirtschaftsgebäude Freibad	300	300	580	0	0

Das aktuelle Investitionsprogramm, das acht noch laufende bzw. vorgesehene größere Hochbaumaßnahmen ausweist, basiert grundsätzlich auf dem Investitionsprogramm der Vorjahre.

Für den Neubau der Schulsport- und Sportspielhalle im Osteresch in Füchtorf sind im Haushaltsjahr 2020 lediglich noch Ermächtigungen für die Abwicklung der restlichen Bauauszahlungen in Höhe von 30.000,00 € neu veranschlagt worden. Die Inbetriebnahme der neuen Sporthalle erfolgte bereits mit der Einweihung am 27.09.2019.

Der Neubau des Funktionsgebäudes „Piratenschiff“ am Feldmarksee erfordert im Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich noch einen Mittelbedarf in Höhe von 250.000,00 €, der entsprechend neu veranschlagt wurde. Die Maßnahme wird voraussichtlich im I. Quartal des Jahres 2020 im Wesentlichen baulich fertiggestellt sein.

Der Neubau des Mehrzweckgebäudes am Feldmarksee wurde, bis auf geringe Restarbeiten, bereits im Jahr 2019 fertiggestellt. Für das Haushaltsjahr 2020 sind für diese Maßnahme nur noch 10.000,00 € als Auszahlungsermächtigung für Restabwicklungen berücksichtigt.

Mit der Erweiterung der St.-Nikolaus-Schule um Räume für die Bis-Mittag-Betreuung und einen Computerraum wurde unmittelbar nach den Sommerferien 2019 begonnen. Nach dem Baufortschritt und der Abrechnung der erbrachten Leistungen wird im laufenden Haushaltsjahr 2019 der hier gebildete Haushaltsansatz in Höhe von 900.000,00 € nur in einem relativ geringen Umfang von ca. 1/3 beansprucht werden. In einem Umfang von 700.000,00 € erfolgte daher eine Neuveranschlagung der voraussichtlich noch benötigten Mittel für das Haushaltsjahr 2020.

Der Einbau eines Lifts/Aufzuges in das Gebäude der Sekundarschule, Standort I, Im Herxfeld, wurde bislang noch nicht umgesetzt. Deshalb erfolgte eine Neuveranschlagung der hierfür benötigten Mittel in Höhe von 60.000,00 € für das Haushaltsjahr 2020.

Die Planungen des Umbaus der alten Sporthalle in Füchtorf mit den vorgesehenen Nutzungen für die Grundschule, als Sportheim, Multifunktionsgebäude und Dorfgemeinschaftseinrichtung wurden im Jahr 2019 unter Einbindung der zukünftigen Nutzer fortgeführt. Bislang sind ausschließlich Planungsleistungen angefallen. Die angenommenen Baukosten sind nunmehr für das Haushaltsjahr 2020 mit 1.200.000,00 € ermächtigt.

Für den Neubau einer Kindertagesstätte im Sassenberger Norden sind im Haushaltsjahr 2020 Mittel in Höhe von 2.910.000,00 € eingestellt. Bislang war die Umsetzung der Maßnahme im Investorenmodell angedacht. Unter anderem auf Grund der Änderung der Förderbedingungen ist nunmehr der Neubau der Kindertagesstätte in eigener Bau-trägerschaft vorgesehen. Die Notwendigkeit zum Neubau einer Kindertagesstätte ergibt sich aus der Entwicklung der Bedarfslage für die Kinderbetreuung.

Die grundhafte Sanierung der Wirtschaftsgebäude im Freibad war mit einem ersten Bauabschnitt bereits im laufenden Haushaltsjahr 2019 in der Haushaltsplanung berücksichtigt. Die weiteren Planungen und Überlegungen wurden im Jahr 2019 weiter vorangetrieben. Die Gesamtmaßnahme ist nunmehr für das Haushaltsjahr 2020 mit dem ersten Bauabschnitt in Höhe von 300.000,00 € neu veranschlagt worden. Der zweite Bauabschnitt ist für das Haushaltsjahr 2021 mit 580.000,00 € berücksichtigt. Der genaue Umfang der Maßnahme bleibt noch durch politische Entscheidung festzulegen.

Bei Betrachten der aufgeführten Vorhaben wird deutlich, dass die Haushaltsplanung umfangreiche und sehr finanzmittelintensive Hochbaumaßnahmen berücksichtigt. Dies gilt insbesondere für das erste Planjahr 2020. Während für einige Maßnahmen eine gezielte Förderung durch Dritte erfolgt bzw. eingeplant ist und darüber hinaus für einige Maßnahmen der Einsatz von Pauschalmitteln oder Mitteln aus allgemein dotierten Förderbudgets vorgesehen ist, bleibt dennoch festzuhalten, dass aus der Durchführung

der Maßnahmen eine nennenswerte Haushaltsbelastung durch den Schuldendienst der notwendigen Kreditfinanzierungen entsteht. Zu erwähnen sind auch die Folgekosten wie Unterhaltung und Bewirtschaftung des erweiterten Raumbestands sowie die bilanziellen Abschreibungen. Allgemein darf herausgestellt werden, dass durch zahlreiche Hochbaumaßnahmen in der Vergangenheit mit überwiegend hoher Drittförderung eine bedarfsgerechte Infrastruktur mit grundsätzlich sehr gutem Standard zur Verfügung steht.

Bei den Tiefbaumaßnahmen handelt es sich regelmäßig überwiegend um den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen. Diese sind innerhalb des Produktes 12.01.01 -Bau von Straßen, Wegen und Plätzen- dargestellt. Darüber hinaus sind Tiefbaumaßnahmen aber teilweise auch im Produkt 01.10.03 -Baumaßnahmen- veranschlagt.

In der folgenden Übersicht sind die wesentlichen Tiefbaumaßnahmen, die in die Haushaltsplanung einbezogen sind, dargestellt. Auch hier erfolgt aus Übersichtsgründen nur die Aufnahme der Auszahlungen; etwaige Einzahlungen zu den Maßnahmen (hier insbesondere die Erschließungsbeiträge) sind den Einzelübersichten zu den Produkten zu entnehmen und den Maßnahmen entsprechend zugeordnet. Teilweise sind auch hier Neuveranschlagungen und Veranschlagungen von Restabwicklungen vorgenommen worden. Die Beträge für 2019 wurden ggf. dennoch in voller Höhe in die folgende Übersicht aufgenommen, um einen Abgleich mit dem Vorjahresgesamtansatz aus der übersichtsweise zu Beginn aufgeführten Tabelle („Auszahlungen für Baumaßnahmen“) schlüssig zu halten.

Wesentliche Tiefbaumaßnahmen (in tausend €, gerundet)	2019	2020	2021	2022	2023
Neubau/Verlagerung Bolzplatz Düsbergstraße	20	0	0	0	0
Herrichtung Aufstellfläche Pavillon St.-Nikolaus-Schule	15	0	0	0	0
Endgültiger Ausbau Loxtener Straße	60	0	0	0	0
Endgültiger Ausbau Schlatmanns Weg	25	0	0	0	0
Fuß- und Radweg Schlatmanns Weg	5	0	0	0	0
Endgültiger Ausbau Vinnenberger Straße -westliches Teilstück-	25	0	0	0	0
Endgültiger Ausbau Raiffeisenweg	20	0	0	0	0
Endgültiger Ausbau Zum Uhlenbrink -Stichstraße-	145	0	0	0	0
Neubau/Sanierung Wege Friedhof Füchtorf	109	0	0	0	0
Neubau/Sanierung Wege Friedhof Düsbergstraße	82	0	0	0	0
Neubau/Sanierung Wege Friedhof Friedhofstraße	92	110	0	0	0
Umgestaltung Ascheplatz Sekundarschule Im Herxfeld	200	0	0	0	0
Neubau Trainingssportplatz Brook	400	580	0	0	0
Sanierung Vorplatz Johannesschule	25	425	0	0	0

Wesentliche Tiefbaumaßnahmen (in tausend €, gerundet)	2019	2020	2021	2022	2023
Neuanlage Spielfeld Sekundarschule Haus I	0	331	0	0	0
Einrichtung Piratenplatz Feldmarksee	0	50	0	0	0
Erneuerung Tartanlaufbahn Waldstadion	0	300	0	0	0
Verlegung Datenleitung Sekundarschule zwischen Haus I und Haus II	0	30	0	0	0
Sanierung Zum Knapp Zuwegung Strandbad	0	60	0	0	0
Neubau Wege Feldmarksee/ Strandbad	0	91	0	0	0
Endgültiger Ausbau Erlenweg	0	150	0	0	0
Endgültiger Ausbau Hesselgrund	0	126	0	0	0
Endgültiger Ausbau Rudolf-Diesel-Straße -Verlängerung-	0	1.125	0	0	0
Endgültiger Ausbau Breslauer Straße bis Vermolder Straße	0	240	0	0	0
Baustraße Baugebiet Im Herxfeld (Vennstraße - 6. Änderung) (Schulstraße)	0	150	0	0	0
Baustraße Baugebiet Schürenstraße/Christian-Rath-Straße	0	150	150	0	0
Baustraße Baugebiet Nördlich des Steinbrinks	0	500	160	0	0
Endgültiger Ausbau Elisabethstraße Langefort bis Kindergarten	0	0	155	0	0
Endgültiger Ausbau Josefstraße	0	0	135	0	0
Sanierung Hesselstraße Fahrbahn und Gehwege	0	0	240	0	0
Endgültiger Ausbau Buschkamp	0	0	75	0	0
Endgültiger Ausbau Ströätken	0	0	140	0	0
Sanierung Auf dem Düsen	0	0	330	0	0
Baukosten Sassenberg-Ost -3. Erweiterung- Stettiner Ring	0	0	620	0	0
Endgültiger Ausbau Steinkamps Heide	250	0	0	120	0
Baustraße Baugebiet Sassenberger Straße -östliche Erweiterung-	0	0	380	250	0
Endgültiger Ausbau Osteresch/Am Bevergrund	0	0	0	1.085	0

Wesentliche Tiefbaumaßnahmen (in tausend €, gerundet)	2019	2020	2021	2022	2023
Baukosten Sassenberg-Ost -3. Erweiterung- Allensteiner Straße	0	0	0	145	0
Baukosten Sassenberg-Ost -3. Erweiterung- Gleiwitzer Straße	0	0	0	155	0
Sanierung Vinnenberger Straße	0	0	0	0	264
Endgültiger Ausbau Mertz- straße -südliches Teilstück-	0	0	0	0	440
Endgültiger Ausbau Dr.-Bernhard-Riese-Straße	0	0	0	0	615
Endgültiger Ausbau There- se-Kuhlmann-Straße	0	0	0	0	295

Bei den sonstigen Baumaßnahmen sind für den Planungszeitraum 2019 bis 2023 zunächst Beträge für den Bau von Buswartehallen u. dgl. als allgemeine Pauschalansätze berücksichtigt (2019 = 2.500,00 €, ab 2020 = 3.000,00 € p. a.). Für den Bau einer Buswartehalle an der Füchterfer Straße/Müllerstraße war für das Haushaltsjahr 2019 zusätzlich ein maßnahmenbezogener Ansatz gebildet worden (20.000,00 €). Das Rechnungsergebnis für das Haushaltsjahr 2018 weist Auszahlungen für zwei sonstige Baumaßnahmen aus, und zwar für einen Aufzug in der Sekundarschule, Haus II, in Höhe von ca. 62.800,00 € und für eine Schrankenanlage an der Straße Zum Knapp/Zuwegung Strandbad in Höhe von ca. 14.200,00 €.

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen

Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	650	1.518	1.748	828	708	662
Summe Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	650	1.518	1.748	828	708	662

Unter die Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen fällt die Beschaffung einer größeren Zahl von Gegenständen aus verschiedenen Aufgabenbereichen. Hier sind z. B. die Beschaffung von Fahrzeugen, die Beschaffung von EDV-Ausstattung und die Beschaffung von sonstiger Betriebs- und Geschäftsausstattung zu nennen. Im Folgenden sind wiederum nur die Schwerpunkte der diesbezüglichen Auszahlungen tabellarisch aufgeführt. Der in den vorangegangenen Ausführungen gegebene Hinweis zu eventuellen Neuveranschlagungen etc. gilt auch hier.

Wesentliche Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagevermögen (in tausend €, gerundet)	2019	2020	2021	2022	2023
Beschaffung bewegliches Vermögen Feuerwehr (ohne Fahrzeuge)	126	94	187	117	147
Beschaffung HLF 10 Löschzug Sassenberg (ohne Beladung)	0	185	160	0	0
Ersatzbeschaffung TLF 3000 Löschzug Füchtorf (ohne Beladung)	0	0	0	110	230
Beschaffung bewegliches Vermögen Schulen (ohne Fahrzeuge)	283	446	165	165	94
Beschaffung bewegliches Vermögen Kindertagesstätten	215	75	15	15	15
Beschaffung bewegliches Vermögen Kinderspiel- und Bolzplätze	35	245	45	45	45
Ersatzbeschaffung LKW Bauhof	160	0	0	0	0
Ersatzbeschaffung Schlepper Bauhof	150	150	0	0	0
Ersatzbeschaffung Kleinschlepper Bauhof	0	0	95	0	0
Ersatzbeschaffung Kleinschlepper Bauhof	0	0	0	95	0

Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen

Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Auszahlungen für Versorgungsfonds Beamtenpensionen	55	55	55	55	55	55
Summe Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	55	55	55	55	55	55

Die für den gesamten Zeitraum ausgewiesenen Auszahlungen zum weiteren Erwerb von Anteilen des Versorgungsfonds zur Finanzierung von Beamtenpensionen sind gemäß den Hinweisen des Innenministeriums als Zahlungen zum Erwerb von Finanzanlagen zu bewerten (vgl. Handreichung des Ministeriums für Inneres und Kommunales, Rundschreiben an die kommunalen Spitzenverbände vom 18.01.2005). Weitere Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen sind im gesamten Finanzplanungszeitraum nicht vorgesehen.

Sonstige Investitionsauszahlungen

Sonstige Investitionsauszahlungen waren lediglich im Haushaltsjahr 2019, hier in Höhe von 55.000,00 €, ermächtigt. Dieser Betrag bezog sich auf die Verpflichtung zur Teilrückzahlung der Förderung der Erweiterung der Kindertagesstätte „Wolke 7“. Die Rückzahlung wurde im Haushaltsjahr 2019 geleistet, und zwar in Höhe von rd. 82.100,00 €.

Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen

Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen (in tausend €, gerundet)	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Tilgung von Krediten für Investitionen -ohne Umschuldungen-	351	470	480	577	527	476
Tilgung von Krediten für Investitionen -Umschuldungen-	0	0	280	0	0	0
Summe Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen	351	470	760	577	527	476

An Tilgungsleistungen sind die ordentlichen Tilgungen für die bislang aufgenommenen Kredite sowie die berechneten Tilgungsleistungen für die vorgesehenen Kreditneuaufnahmen veranschlagt.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Tilgungsleistungen zu den Kreditaufnahmen aus dem Landesförderprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ durch das Land unmittelbar an den Kreditgeber erbracht werden. Entsprechend sind Tilgungsauszahlungen nach Vorgabe des Landes nicht im städtischen Haushalt zu veranschlagen, haben aber Einfluss auf die Entwicklung der Verschuldung, auf die im Folgenden noch gesondert eingegangen wird.

6. Betrachtung der aktuellen Finanzlage und der weiteren Finanzentwicklung

6.1 Entwicklung der Erfolgslage

In der Haushaltsplanung des aktuellen Haushaltsjahres 2019 war für das Finanzplanungsjahr 2020 ein hoher Fehlbedarf ausgewiesen. Für die weiteren Haushaltsjahre der mittelfristigen Finanzplanung 2021 und 2022 schien demgegenüber jeweils die Darstellung eines strukturellen Haushaltsausgleichs möglich. Die Aktualisierung und Fortschreibung der Finanzplanung im vorliegenden Haushaltsplan weist für das erste Planjahr 2020 nunmehr einen deutlich höheren Fehlbetrag aus als bisher angenommen. Für die folgenden Jahre des Finanzplanungszeitraums 2021 und 2022 bleibt es dabei, dass voraussichtlich Überschüsse erzielt werden können. Auch für das neu in die Finanzplanung aufgenommene Planjahr 2023 wird damit gerechnet, dass ein struktureller Haushaltsausgleich mit einem Überschuss möglich erscheint.

Im Einzelnen ergibt sich im Vergleich der bisherigen mittelfristigen Finanzplanung aus dem Haushaltsplan 2019 mit der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung folgendes Bild:

Plan-Ergebnis (ca.)	2020	2021	2022	2023
Finanzplanung 2019	-1,4 Mio. €	+1,0 Mio. €	+0,1 Mio. €	nicht enth.
Finanzplanung 2020	-3,1 Mio. €	+0,6 Mio. €	+0,1 Mio. €	+0,6 Mio. €
Veränderung (ca.)	-1,7 Mio. €	-0,4 Mio. €	+/-	-

Im Vergleich zur bisherigen mittelfristigen Finanzplanung, wie sie mit dem Haushaltsplan 2019 vorgelegt worden ist, zeigen sich die Planjahre 2020 und 2021 verschlechtert. Besonders für das Haushaltsjahr 2020 fällt das Defizit gegenüber der bisherigen Planung deutlich höher aus, was vor allem mit den angehobenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und höheren Transferaufwendungen zu begründen ist. Den abgesenkten Erträgen aus Steuern und ähnlichen Abgaben stehen jetzt höher eingeplante Erträge aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen gegenüber. Für das Planjahr 2022 wird das voraussichtliche Ergebnis kaum verändert zur bisherigen mittelfristigen Finanzplanung gesehen. Damit hat sich insgesamt in der fortgeschriebenen Prognose verfestigt, dass ab dem Haushaltsjahr 2021 mit ausgeglichenen Haushalten gerechnet werden könnte. Die zukünftige Fortschreibung der mittelfristigen Finanzplanung wird ergeben, ob diese Einschätzung sich tatsächlich dauerhaft aufrecht erhalten lässt.

Für die Haushaltsjahre ab 2019 steht ein sehr hoher Ausgleichsrücklagenbestand in Höhe von rd. 7,6 Mio. € für einen fiktiven Ausgleich von Haushaltsfehlbeträgen zur Verfügung. Dieser Ausgleichsrücklagenbestand muss nach den Annahmen zum Jahresabschluss 2019 sowie nach dem angenommenen Fehlbetrag für das Haushaltsjahr 2020 voraussichtlich im Umfang von ca. 4,0 Mio. € teilweise eingesetzt werden, was einem erheblichen Abbau um ca. 53 % entspricht. Damit ist für diese Haushaltsjahre aber zumindest ein fiktiver Haushaltsausgleich darstellbar. Eine über die Beanspruchung von Ausgleichsrücklagemitteln erforderliche Verringerung der allgemeinen Rücklage ergibt sich nicht.

6.2 Entwicklung des Eigenkapitals

Die Eigenkapitalentwicklung vollzieht sich in Abhängigkeit von den Ergebnissen der einzelnen Haushaltsjahre. Da für das Haushaltsjahr 2020 ein Haushaltsausgleich nicht darstellbar ist, ergibt sich hier ein entsprechender Abbau des Eigenkapitals. Auch für das vorangegangene Haushaltsjahr 2019 wird nach aktuellen Annahmen mit der Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Ausgleichsrücklagemitteln gerechnet. Für die Haushaltsjahre 2021 bis 2023 wird die Möglichkeit der Verstärkung des Eigenkapitals erwartet, da in diesen Haushaltsjahren Überschüsse ausgewiesen sind.

Die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals ist in einer Anlage zum Haushaltsplan dargestellt. Auch innerhalb dieses Vorberichtes soll die Veränderung des Eigenkapitals auf der Grundlage der angenommenen Haushaltsentwicklung kurz zusammenfassend dargestellt werden.

Entwicklung des Eigenkapitals (in tausend €, gerundet)	31.12. 2018 (Ist)	31.12. 2019 (Plan)	31.12. 2020 (Plan)	31.12. 2021 (Plan)	31.12. 2022 (Plan)	31.12. 2023 (Plan)
Allgemeine Rücklage	38.314	38.329	38.329	38.328	38.329	38.328
Ausgleichsrücklage	7.630	6.680	3.596	4.240	4.363	5.012
Eigenkapital gesamt	45.944	45.009	41.925	42.568	42.692	43.340
Veränderung gegenüber dem Vorjahr	-	-935	-3.084	643	124	648

6.3 Entwicklung der Finanz-/Liquiditätslage

Der Anfangsbestand an liquiden Mitteln per 01.01.2020 ist in der Haushaltsplanung mit rd. 7,2 Mio. € angenommen. Damit wird der Liquiditätsstand zu diesem Stichtag weiterhin sehr hoch eingeschätzt. Im Vergleich zur Prognose aus der fortgeschriebenen Finanzplanung 2019, nach der von einem Bestand per 01.01.2020 in Höhe von rd. 8,5 Mio. € ausgegangen worden war, ergibt sich aus verschiedenen Veränderungen in der Haushaltsausführung 2019 eine Verringerung des Prognosewertes. Ausschlaggebend sind dabei im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit geringere Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen sowie geringere Transferauszahlungen einerseits und geringere Einzahlungen aus Gewerbesteuern andererseits. Im Rahmen der Investitionstätigkeit sind erheblich weniger Auszahlungen angefallen. Gleichzeitig wurde die veranschlagte Kreditermächtigung nur in sehr kleinem Umfang beansprucht, sodass auch die Einzahlungen aus Krediten sich deutlich rückläufig eingestellt haben.

Im Zuge der Darstellungen zum Finanzplan wurde bereits ausführlich auf die Finanzentwicklung 2020 insgesamt und differenziert auf die Entwicklung der Finanzlage in den Teilbereichen „laufende Verwaltungstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“ eingegangen.

Aus der laufenden Verwaltungstätigkeit entsteht im Haushaltsjahr 2020 nach der Planung ein Finanzierungsdefizit. Darüber hinaus sind auch die Tilgungsleistungen für die aufgenommenen Investitionskredite zu erbringen. Für die Investitionstätigkeit 2020 ist die dort gegebene Finanzierungslücke über entsprechende Investitionskredite fremdfinanziert dargestellt. Trotz eines erheblichen Mittelabflusses im Haushaltsjahr 2020 verbleibt auch zum Ende des Haushaltsjahres noch ein hoher Liquiditätsbestand, weil nach den Annahmen der oben angesprochene sehr hohe Anfangsbestand an Finanzmitteln zum 01.01.2020 gegeben ist, der im Laufe des Jahres nur teilweise abgebaut werden muss. Der Bestand an liquiden Mitteln zum 31.12.2020 ist mit ca. 4,7 Mio. € prognostiziert. Für die Folgejahre des Finanzplanungszeitraums 2021 bis 2023 ergibt sich nur für das Haushaltsjahr 2021 ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit. Zur Finanzierung dieser investiven Deckungslücke sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen eingestellt, weil für das Haushaltsjahr 2021 ein sehr hoher Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit angenommen ist, der nicht nur die Deckung der Tilgungsleistungen für Kredite von Investitionen erlaubt, sondern auch die Mitfinanzierung der Deckungslücke im investiven Bereich. Gleichwohl ist für das Haushaltsjahr 2021 noch eine Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln in Höhe von rd. +0,7 Mio. € prognostiziert. Für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 scheidet nach den derzeitigen Annahmen eine Kreditaufnahme für Investitionen aus, da die Salden aus Investitionstätigkeit in diesen Jahren positiv ausfallen. Auch für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 sind Zahlungsmittelüberflüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit prognostiziert. Insgesamt wird also auch für diese Jahre angenommen, dass sich positive Änderungen bei dem Bestand eigener Finanzmitteln ergeben.

Die Notwendigkeit einer Aufnahme von Liquiditätskrediten ist für den gesamten Planungszeitraum nach den derzeitigen Rahmendaten nicht gegeben. Vielmehr ist - wie ausgeführt - angenommen, dass bis zum Abschluss des Planjahres 2023 sogar weitere Liquiditätsreserven aufgebaut werden können. Sollten die Prognosen hinsichtlich der Liquiditätsentwicklung im Haushaltsjahr 2020 eintreten und sollten auch die Einschätzungen für die Folgejahre grundsätzlich beibehalten werden können, ist zu erwägen, dass zu Lasten eines Abbaus der Liquidität im Haushaltjahr 2020 auf einen Großteil der veranschlagten Kreditaufnahme verzichtet wird.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Betrachtung der Finanzentwicklung auf der Grundlage des Finanzplanes eine Stichtagsbetrachtung jeweils zum Jahresende darstellt. Der Finanzplan lässt keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die unterjährige Liquiditätsentwicklung zu. Wie in der Vergangenheit ist zu erwarten, dass innerhalb des Jah-

res Liquiditätsschwankungen auftreten werden, vor allem, weil verschiedene bedeutende Einzahlungsarten (z. B. Steuern und Steueranteile, Abgaben, Zuweisungen aus dem GFG) nicht gleichmäßig eingehen, sondern in Intervallen von mehreren Monaten.

6.4 Entwicklung des Vermögens

Die Entwicklung des kommunalen Vermögens ist im Vergleich der bilanzierten Werte zu nachfolgenden Bilanzstichtagen ersichtlich. Das Neue Kommunale Finanzmanagement sieht die Erstellung von Planbilanzen nicht vor. Die zukünftige Entwicklung des Vermögens kann deshalb nur hilfsweise abgeleitet werden. In der nachfolgenden Tabelle sind zunächst die Entwicklungen der einzelnen Vermögensarten zu den Bilanzstichtagen 31.12.2016 bis 31.12.2018 ausgewiesen. In der dann anschließenden Tabelle sind jeweils für die Haushaltsjahre 2019 bis 2023 die geplanten Auszahlungen für den Erwerb von Vermögen einerseits den geplanten Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögen sowie den bilanziellen Abschreibungen andererseits gegenübergestellt.

Bilanzwerte Vermögen (in tausend €, gerundet)	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018
Immaterielle Vermögensgegenstände	19	13	10
Sachanlagen	89.720	88.642	88.914
Finanzanlagen	9.243	9.303	9.360
Vorräte/Grundstücke des Umlaufvermögens	1.442	1.690	1.431
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.044	1.027	1.448
Liquide Mittel	1.103	2.651	9.086
Aktive Rechnungsabgrenzung	66	76	67
Summe Bilanzwerte Vermögen	102.637	103.402	110.316

Auszahlungen für den Erwerb von Vermögen/ Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögen/Bilanzielle Abschreibungen (in tausend €, gerundet)	2019	2020	2021	2022	2023
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.119	559	34	34	34
Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.792	9.899	2.974	1.764	1.623
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.518	1.748	828	708	662
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	55	55	55	55	55
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	-143	-1.270	-153	-160	-153
Bilanzielle Abschreibungen	-3.029	-3.211	-3.344	-3.414	-3.462
Saldo	5.312	7.780	394	-1.013	-1.241

6.5 Entwicklung der Verschuldung

Das nachfolgende Tableau führt die Entwicklung der Verschuldung für Investitionen auf.

Entwicklung der Verschuldung (nur Investitionskredite) (in tausend €, gerundet)	2019	2020	2021	2022	2023
Schuldenstand 01.01. d. J.	3.427	3.337	9.096	8.487	7.918
Neukreditaufnahmen Kreditmarkt	0	6.062	0	0	0
Kreditaufnahmen aus dem Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“	269	198	0	0	0
Tilgungen Kreditmarkt	-355	-480	-576	-527	-476
Tilgung Land für Kreditaufnahmen „NRW.Bank.Gute Schule 2020“	-4	-21	-33	-42	-42
Schuldenstand zum 31.12. d. J.	3.337	9.096	8.487	7.918	7.400
Schuldenzu-/abgang innerh. d. J.	-90	5.759	-610	-569	-518

Bei der aufgezeigten Entwicklung bleibt weiterhin zu überdenken, in welchen Bereichen auf die Planung und Umsetzung verschiedener Positionen und Vorhaben Einfluss genommen werden kann, um das Anwachsen der Neuverschuldung abzumildern. Dies schließt ein, ggf. auch das Investitionsprogramm anzupassen.

Für die Betrachtung der Schuldenentwicklung ist die Kreditierung über das Landesprogramm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ besonders anzusprechen und zu erläutern. Der Stadt Sassenberg war bzw. ist in den Jahren 2017 bis 2020 ein Kreditkontingent von jeweils rd. 198.000,00 € jährlich eingeräumt. Kreditaufnahmen sind dabei ausschließlich für bestimmte schulische Zwecke ermöglicht. Das Land übernimmt den Schuldendienst, das heißt, zahlt Tilgungen und eventuelle Zinsen unmittelbar an den Kreditgläubiger NRW.Bank. Belastungen entstehen für die Stadt Sassenberg insoweit nicht. Die Kredite haben eine Laufzeit von 20 Jahren, das erste Jahr ist jeweils tilgungsfrei gestellt.

Die Kreditaufnahmen sind im Haushalt als Einzahlungen auszuweisen, Kredittilgungen sind nicht zu veranschlagen. Die jeweilige Kreditschuld ist bilanziell unter den Passiva darzustellen, gleichzeitig sind Forderungen gegenüber dem Land bilanziell unter den Aktiva zu buchen. Verbindlichkeiten und Forderungen mindern sich gemäß den geleisteten Tilgungen.

Es sind folgende (Mit-)Finanzierungen über das Programm „NRW.Bank.Gute Schule 2020“ berücksichtigt: 2018: Erweiterung Mensa Sekundarschule, Haus II = 325.000,00 € (bereits aufgenommen, einschließlich Abruf Kreditkontingent 2017), 2019: Erweiterung St.-Nikolaus-Schule Bis-Mittag-Betreuung und Computerraum = 269.000,00 € (bereits aufgenommen, einschließlich Abruf Rest Kreditkontingent 2018), 2020: Erweiterung St.-Nikolaus-Schule Bis-Mittag Betreuung und Computerraum = ca. 198.000,00 €, einschließlich Abruf Rest Kreditkontingent 2019). Über den Einsatz der eingeräumten Kreditkontingente nach dem Schuldendiensthilfegesetz Nordrhein-Westfalen hat der Rat in seiner Sitzung vom 28.09.2017 Beschluss gefasst. Dieser Beschluss wurde mit Beschluss vom 12.11.2019 aktualisiert.

Bei der hier bislang erfolgten und weiter vorgesehenen investiven Verwendung sind Sonderposten zu bilden, deren ertragswirksamen Auflösungen gemäß der Nutzungsdauer des jeweils geförderten Vermögensgegenstandes die Belastungen aus den entsprechenden bilanziellen Abschreibungen kompensieren.

7. Risiken zur Haushaltsplanung und Haushaltsausführung

Jede mittelfristige Finanzplanung als eine versuchte Vorwegnahme künftiger Entwicklungen ist mit mehr oder weniger großen Prognoseunsicherheiten behaftet. Im Folgenden sollen nur die wesentlichen Risikofaktoren benannt werden.

Für das Haushaltsjahr 2020 sind die erwarteten und veranschlagten Erträge für die vorgesehenen und veranschlagten Aufwendungen in hohem Maße unauskömmlich. Auf Grund des sehr hohen Ausgleichsrücklagenbestandes ist zumindest ein fiktiver Haushaltsausgleich für dieses Haushaltsjahr gesichert. Für die kommenden Planjahre 2021 bis 2023 ist nach den Annahmen ein struktureller Haushaltsausgleich darstellbar. Die weitere zukünftige Entwicklung wird zeigen, ob sich die Annahme verfestigt, dass damit für die Folgejahre eine originär ausgeglichene Haushaltslage darstellbar ist.

Zurzeit wird auf Grund des sehr hohen Ausgleichsrücklagenbestandes nicht davon ausgegangen, dass für die angenommenen und sich zukünftig eventuell ergebenden Fehlbeträge die allgemeine Rücklage verringert werden muss. Insofern kann das in den Vorjahren durchaus gesehene Risiko, dass die Vorschriften der Haushaltssicherung zum Tragen kommen könnten, nunmehr weiter deutlich herabgestuft gesehen werden. Ein Haushaltssicherungskonzept ist z. B. aufzustellen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren die allgemeine Rücklage um mehr als 5 % vermindert werden soll.

Jede weitere Minderung von Erträgen oder Erhöhung von Aufwendungen führt allerdings unter Beibehaltung der sonstigen Rahmendaten und Vorgaben für die Haushaltsplanung dazu, dass sich die Haushaltslage wieder in einen kritischeren Bereich bewegen könnte.

Von besonderer Bedeutung ist hierbei im Ertragsbereich die weitere Entwicklung der wichtigen Positionen Gewerbesteuer, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Schlüsselzuweisungen. Sollte sich zeigen, dass die auf Grund der Prognosen und Annahmen eingestellten Werte später nach unten angepasst werden müssen, kann das weitreichende Folgen für die Haushaltssituation haben.

Im Einzelnen könnte sich für die Veranschlagung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer ergeben, dass die Steigerungsraten aus den Orientierungsdaten des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung nicht erreicht werden.

Gleiches gilt bezüglich der unterstellten, positiven Verbundmassenentwicklung im kommunalen Finanzausgleich. Hier tritt als weiteres Risiko hinzu, dass sich mit strukturellen Änderungen oder Grunddatenanpassungen zu den Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen im GFG in der Zukunft weitere Belastungswirkungen durch nachteilige Umverteilungseffekte ergeben könnten. Insgesamt können die Dotierung des Finanzausgleichs in Anbetracht der weiterhin nicht grundlegend behobenen Finanznot der kommunalen Familie weiterhin nur als unzureichend und die vorgenommenen und fortwirkenden Änderungen in der Verteilstruktur zu Lasten des kreisangehörigen Raumes ab dem GFG 2011 nur als inakzeptabel bezeichnet werden.

Im Aufkommen der Gewerbesteuer können sich jederzeit erhebliche Änderungen einstellen, also sowohl deutliche Zugänge wie auch erhebliche Abgänge. Eine Vorhersage des zukünftigen Gewerbesteueraufkommens ist nicht verlässlich möglich; die Gewerbesteuer ist damit ohne Zweifel die risikobelastetste der genannten Ertragsarten.

Aufwandsseitig könnte vor allem die Entwicklung der Kreisumlage in der Zukunft weitergehende Belastungen bringen. Die allgemeine Kreisumlage ist für die Jahre von 2020 bis 2023 mit konstanten Hebesätzen veranschlagt. Für die Jugendamtsumlage erfolgte vorsorglich bereits planerisch eine Anhebung um 1 %-Punkt ab dem Haushaltsjahr 2021. Die Vorlage des Haushaltsplanentwurfs 2020 für den Kreis Warendorf zeigt auch hier weiterhin eine grundsätzlich angespannte Finanzlage. Hohe Belastungseffekte ergeben sich für den Kreishaushalt regelmäßig durch den Sozialbereich, wobei auch die Landschaftsumlage als indirekter Faktor erheblichen Einfluss nimmt. Hier wird in der Tendenz mit steigenden Aufwendungen gerechnet, die in der Folge grundsätzlich an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden über die Kreisumlage

weitergegeben werden. Der Kreis Warendorf wird den Fehlbedarf für das Haushaltsjahr 2020 zu einem wesentlichen Teil wiederum über eine Inanspruchnahme des vorhandenen Ausgleichsrücklagenbestandes decken. Diese Möglichkeit der Abmilderung der Kreisumlagebelastung steht zukünftig nur zur Verfügung, wenn im Zuge der Haushaltsausführungen Überschüsse entstehen und diese Überschüsse der Ausgleichsrücklage zugeführt werden. Ein entsprechender Einsatz von Ausgleichsrücklagemitteln wird auch weiterhin von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erwartet, denn im Ergebnis darf die Möglichkeit des Aufbaus der Ausgleichsrücklage durch Überschüsse im Kreishaushalt als Überzahlung von Kreisumlage gesehen werden.

Hinsichtlich der pflichtig von den Städten und Gemeinden zu erbringenden Leistungen zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern ist die Aufgaben- und Finanzlast durch nur geringe Neuzuweisungen von Personen auch im Jahr 2019 sowie weiteren Übergang von Leistungspflichten auf das Jobcenter des Kreises Warendorf deutlich unterhalb der vorsichtigen und schwer wägbaren Annahmen für die Haushaltsplanung 2019 geblieben. Eine höhere und auch dringend erforderliche zusätzliche Finanzmittelausstattung durch Bund und Land hat in den letzten Jahren gleichzeitig die finanziellen Belastungen für den städtischen Haushalt deutlich reduziert. Derzeit wird nicht davon ausgegangen, dass es in absehbarer Zeit in größerem Umfang zu Neuzuweisungen von Personen kommen wird. Diese Prognose ist aber in Anbetracht der andauernden, oft kriegs- und verfolgungsbedingten, humanitären Notlagen in verschiedenen Ländern und Regionen der Erde höchst ungewiss.

Steigende Belastungen könnten sich auch durch die Anhebung des allgemeinen Zinsniveaus ergeben, insbesondere wenn in der Zukunft in erheblichem Umfang neue Kreditaufnahmen für Investitionen erfolgen müssen. Dass sich gravierende Mehrbelastungen ergeben, steht allerdings nach der derzeitigen Marktlage mittelfristig eher nicht zu befürchten.

Bürgerschaftsverpflichtungen bestehen nicht, sodass insoweit keine haushaltswirtschaftlichen Risiken bestehen. Auch ist auf keine besonderen Risiken aus der Eigenkapitalausstattung und der Verlustabdeckung für andere Organisationseinheiten und Vermögensmassen hinzuweisen. Diese Feststellung bezieht insbesondere die Sondervermögen „Wasserwerk der Stadt Sassenberg“ und „Abwasserwerk der Stadt Sassenberg“ ein.

8. Ziele und Strategien der Stadt Sassenberg

Die gesetzlichen Vorgaben verlangen, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen hat, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Der Haushalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein (vgl. § 75 Abs. 1 und 2 GO). Nach dem vorliegenden Haushaltsentwurf kann dieses grundlegende haushaltswirtschaftliche Ziel für das Haushaltsjahr 2020 nicht erreicht werden. Das aktuelle und zukünftige Handeln muss sich an der Notwendigkeit ausrichten, einen Haushaltsausgleich grundsätzlich dauerhaft darstellen zu können.

Bei Durchsicht der einzelnen Positionen des Haushaltsplanes wird deutlich, dass trotz der gegebenen Finanzlage weiterhin der nachhaltigen und umfangreichen Weiterentwicklung des örtlichen Gemeinwesens durch unterschiedliche Maßnahmen Rechnung getragen wird, wenngleich im Bereich der freiwilligen Leistungen im weiteren Sinne Einschränkungen bzw. Begrenzungen unvermeidlich waren und sind.

Die in die Planung eingestellten Investitionsmaßnahmen fußen auf den Vorhaben, die der Rat und seine Ausschüsse in die bisherigen Überlegungen und Beratungen einbezogen und die in den vergangenen Haushalten ihren Niederschlag gefunden haben. In der Vergangenheit erfolgte zur Erreichung einer haushaltsverträglicheren Darstellung

allerdings wiederholt eine zeitliche Zurückstellung von Maßnahmen. Ggf. wird eine weitere Zurückstellung auch für die zukünftige Fortschreibung des Investitionsprogramms erforderlich.

In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Hochbaumaßnahmen - überwiegend unter hoher Zuweisungsfinanzierung - realisiert, die aktuell eine grundsätzlich bedarfsgerechte und ausreichende Infrastruktur mit allgemein relativ hohem Standard bieten. Zu nennen sind hier insbesondere die baulichen Maßnahmen an den Schulen, an den Kindergärten (U3-Betreuung) und der Neubau der Feuerwehrgerätehäuser.

Die weiter vorgesehenen, größeren Investitionsmaßnahmen im Finanzplanungszeitraum sind innerhalb des Vorberichtes noch einmal konzentriert dargestellt.

Für die städtischen Schulen wurden wiederum verschiedene Ermächtigungen für die Sanierung und Modernisierung des Gebäudebestandes und die Beschaffung von beweglichem Vermögen einschließlich EDV-Ausstattung berücksichtigt, um die Schulinfrastruktur weiterhin auf einem hohen Niveau zu halten und weiter zu verbessern. Größere energetische Sanierungsmaßnahmen in der Johannesschule und in der Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler Schule wurden im Jahr 2016 unter Einsatz von Mitteln nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes durchgeführt. Zur Deckung des gestiegenen Raumbedarfs für die Mittagsverpflegung an der Sekundarschule, Standort II, Johann-Hinrich-Wichern-Straße, wurde das bestehende Mensagebäude in den Jahren 2018/2019 erweitert. Das Sekundarschulgebäude am Standort II wurde im Jahr 2018 mit einem Aufzug ausgestattet, um mobilitätseingeschränkten Personen einen Wechsel zwischen den Etagen selbständig barrierefrei zu ermöglichen. Auch in das Gebäude des Standorts I, Im Herxfeld, soll nunmehr im Jahr 2020 ein Aufzug eingebaut werden. Zur Weiterführung der baulichen Erweiterung der St.-Nikolaus-Schule berücksichtigt der Haushaltsplan einen Ansatz für Baukosten im Jahr 2020 im Wege einer Neuveranschlagung. Angebaut werden drei Räume für die Bis-Mittag-Betreuung sowie ein Computerraum. Für die Sanierung und Neugestaltung des Vorplatzes der Johannesschule enthält der aktuelle Haushalt einen zugehörigen Ansatz für die Baukosten, nachdem die Planung im laufenden Jahr 2019 weiter abgestimmt wurde. Auf dem bisherigen Ascheplatz an der Sekundarschule, Haus I, soll in einem Teilbereich ein Kleinspielfeld entstehen.

Es wird deutlich, dass die schulische Bildung weiterhin umfassend gefördert wird, um die Beibehaltung des hohen Ausbildungsstandards in den städtischen Schulen zu gewährleisten, soweit dies in der Hand des Schulträgers liegt.

Im Sommer 2013 konnte die Entsandung des Feldmarksees erfolgreich abgeschlossen werden. Damit ist die Nutzungsqualität als Badegewässer und Naherholungsziel verbessert und gesichert worden.

Der Bau eines Funktionsgebäudes „Piratenschiff“ am Feldmarksee ist für das Haushaltsjahr 2020 in der Planung im Wege der Neuveranschlagung des finanziellen Restmittelbedarfs berücksichtigt. Gleiches gilt für den Neubau des Mehrzweckgebäudes am Feldmarksee. Mit den baulichen Arbeiten wurde hierzu im November 2018 begonnen. Der Neubau des Mehrzweckgebäudes ist im Jahr 2019 im Wesentlichen abgeschlossen worden. Nahe der neuen Gebäude, auf den bisherigen Tennisplätzen, soll unter Aufgriff des leitenden Gestaltungsthemas ein „Piratenplatz“ mit Spielmöglichkeiten für Kinder entstehen.

Um die uneingeschränkte Nutzbarkeit der Anlagen des Freibades nachhaltig baulich zu sichern, ist im Jahr 2017 eine Erneuerung der Beckenumrandung erfolgt. Nunmehr in den Jahren 2020 und 2021 könnte mit den eingestellten haushaltsrechtlichen Ermächtigungen die Sanierung der Personal-, Sanitäts-, Sanitär- und Umkleieräume erfolgen. Die zugehörigen Kosten konnten bzw. können aus den angesammelten Gewinnaus-

schüttungsbeträgen der Sparkasse Münsterland Ost finanziert bzw. mitfinanziert werden.

Die vorgenannten Maßnahmen bedeuten eine erhebliche Aufwertung des Schwerpunkts Tourismus/Naherholung.

Um den Betrieb des städtischen Bauhofes weiter effektiv und effizient zu führen, ist ein sukzessiver weiterer Ersatz von Fahrzeugen innerhalb des Finanzplanungszeitraums vorgesehen.

Ebenfalls sind für den Bereich der Feuerwehr zur Sicherung und Optimierung der Aufgabenwahrnehmung weiterhin Ersatz- und Neubeschaffungen erforderlich. Verschiedene Großfahrzeuge sind bereits in den vergangenen Jahren beschafft worden. Ferner ist die abgeschlossene Umrüstung der Funktechnik auf eine digitale Übertragung mit einem hohen Auszahlungsvolumen anzusprechen. Im laufenden Finanzplanungszeitraum sind höhere Auszahlungsermächtigungen für die Beschaffung von zwei weiteren Großfahrzeugen eingestellt. Im Übrigen sind die Ansätze für die Beschaffung von Geräten, Ausrüstung etc. nach dem sich ergebenden Bedarf fortgeschrieben und entsprechend eingestellt worden. Die im Jahr 2018 erfolgte Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans bescheinigt eine hohe Einsatz- und Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr mit einer guten, bedarfsgerechten Ausstattung.

Der bereits vor einigen Jahren realisierte Bau je eines Kunstrasenplatzes in der Ortslage Sassenberg und in der Ortslage Füchtorf trägt zu einer erheblichen Verbesserung der Sportinfrastruktur bei. Durch Aufgabe des Rasensportplatzes im Herxfeld und Neubau eines Trainingssportplatzes im Brook sollen die sportlichen Aktivitäten dort weiter konzentriert werden. Für das Waldstadion ist die Erneuerung der Tartanlaufbahn haushaltsrechtlich ermächtigt; die Umsetzung steht aber unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Förderung. Flankierend erfolgte in Teilbereichen die Sanierung des Sportheims im Brook. Die Sanierungen sollen 2020 fortgeführt werden.

Im Zuge der Entwicklung eines Sportstättenkonzeptes für die Ortslage Füchtorf wurde der Neubau einer Schulsport- und Sportspielhalle im Osteresch wieder aufgegriffen. Die Maßnahme ist im laufenden Jahr 2019 zum Abschluss gebracht worden. Die bisherige Schulsporthalle an der Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule soll in der Folge umgebaut werden mit der Möglichkeit unterschiedlicher Nutzungen (Sportheim/schulische Zwecke/Dorfgemeinschaftseinrichtung/multifunktionelle Nutzungen). Hierfür sind erhebliche Finanzmittel im Haushaltsjahr 2020 in die Haushaltsplanung eingestellt.

Für den nichtverbandlichen Sport soll zeitnah der bisherige „Trimm-Dich-Pfad“ zu einem modernen Fitnessparcours umgestaltet werden.

Der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur wird wie in den Vorjahren bedarfs- und zeitgerecht weitergeführt. Die Herstellung von Erschließungsanlagen nimmt weiterhin einen hohen Stellenwert ein und prägt nach wie vor wesentlich das Investitionsprogramm.

Im Rahmen der Wirtschaftsförderung bestehen unter Miteinbeziehung des Flächenangebots Dritter noch Ansiedlungs- bzw. Entwicklungsmöglichkeiten für Industrie und Gewerbe. Das bestehende Grundstücksangebot wird insgesamt zurzeit noch als bedarfs- bzw. nachfragegerecht angesehen, ist aber durch Erwerbsvorgänge und Neuan siedlungen in den letzten Jahren weiter deutlich begrenzt worden. Die Stadt verfügt in der Ortslage Sassenberg und in der Ortslage Füchtorf noch über wenige veräußerbare Gewerbe- und Industrieflächen. In der Ortslage Sassenberg wurde durch Erwerb weiterer Grundstücke angrenzend an das Industriegebiet „Robert-Linnemann-Straße“ eigentumsrechtlich Vorsorge getroffen, dass durch Erweiterung des Gebiets zukünftig zusätzliche Flächen mit der Planungsqualität von Industrieflächen angeboten werden

könnten, wenn hier entsprechendes Planungsrecht geschaffen werden kann. Die Ausweisung weiterer Gewerbe- und Industrieflächen muss sicherlich ein mittelfristiges perspektivisches Ziel sein.

Der örtliche Realsteuerhebesatz für die Gewerbesteuer soll für das Jahr 2020 weiterhin nur in Höhe des fiktiven Hebesatzes nach dem GFG festgelegt werden. Die Wirtschaftsförderung bleibt ein wichtiges Ziel von Rat und Verwaltung.

Im Wesentlichen durch die Umlegungsverfahren „Sassenberg Ost -3. Erweiterung-“ in der Ortslage Sassenberg und „Südlich der Lohmannstraße“ in der Ortslage Füchtorf erfolgte eine umfangreiche Ausweisung neuer Wohnbauflächen, die zu einem großen Teil bereits vermarktet und danach auch schon bebaut wurden. In der Gebietsentwicklung wurde mit dem Neubaugebiet „Südlich der Lohmannstraße“ damit auch ein Anschluss der Wohnbauflächen der Siedlung „Knapp“ an die Wohnbauflächen im Ortskern erreicht.

Die unverändert starke Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken bestätigt die örtliche Attraktivität des Grundstücksangebots. Es ist deshalb angestrebt, dass weitere Wohnbauflächen aus städtischem Eigentum kurz- bis mittelfristig angeboten werden können. Dies soll z. B. durch die Veräußerung von Baugrundstücken aus dem bisherigen Bolzplatz an der Düsbergstraße sowie aus dem bisherigen Rasensportplatz Im Herxfeld erfolgen. Bauplanerisch ist eine Umwandlung zu Wohnbauland bereits erfolgt. Baugrundstücke aus dem bisherigen Bolzplatz an der Düsbergstraße sollen bereits zu Beginn des Jahres 2020 veräußert werden. Voraussetzung für die Veräußerung von Grundstücken aus dem bisherigen Rasensportplatz Im Herxfeld ist allerdings die Neuerrichtung eines Trainingsspielfeldes im Gegenzug zu dem aufzugebenden Platz. Die entsprechend notwendigen Finanzmittel weist der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 aus.

Darüber hinaus sind drei Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch vorgesehen, um weiteres Wohnbauland an den Markt zu bringen. Im Jahr 2018 sind die zugehörigen Anordnungsbeschlüsse durch den Rat getroffen worden, nachdem die entsprechende Entwicklung von Bauplanungsrecht initiiert worden war. Es handelt sich um die Plangebiete „Nördlich des Steinbrink“ und „Schürenstraße/Christian-Rath-Straße“ in der Ortslage Sassenberg sowie „Sassenberger Straße - östliche Erweiterung“ in der Ortslage Füchtorf.

Die steigende Nachfrage nach Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten macht es erforderlich, den Neubau einer weiteren Kindertagesstätte vorzusehen. Der Haushaltsplan 2020 sieht einen Ansatz für entsprechende Baukosten vor. Die Realisierung des Neubaus soll im Sassenberger Norden erfolgen.

Durch Beteiligung der Stadt Sassenberg an den kreisweiten Förderverfahren nach dem Bundesprogramm „Breitband“ (Antragsteller: Kreis Warendorf) wird für das Stadtgebiet eine flächendeckende Breitbandanbindung einschließlich sämtlicher Außenbereiche angestrebt. Dabei konnte der Kreis Warendorf im Jahr 2018 im Förderverfahren ein so genanntes Upgrade von der bisher vorgesehenen Vectoring-Technologie auf einen Glasfaserausbau bis zum Anbindungspunkt am Grundstück der Nutzer erreichen. Für das Jahr 2020 wird nach erfolgreichem Abschluss des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens mit dem Beginn der Umsetzung der Ausbaumaßnahme gerechnet. Der flächendeckende Breitbandausbau wird durch 90 % Bundes- und Landesmittel gefördert. Mit dem Breitbandausbau wird eine enorme Verbesserung der Informations- und Dateninfrastruktur für den privaten und den gewerblichen Bereich erreicht.

Im Haushaltsplanentwurf wird auch deutlich, dass der Werterhaltung der gemeindlichen Vermögensgegenstände durch laufende Unterhaltungsmaßnahmen hohe Priorität eingeräumt wird. Es wird wie in der Vergangenheit darauf geachtet, dass ein Sanie-

rungsstau nicht eintritt. In der Gesamtbetrachtung lässt sich feststellen, dass das gemeindliche Vermögen sich insgesamt in einem guten Erhaltungszustand befindet.

Ein Ziel war und ist ferner, die Verschuldung für Investitionen nicht erheblich ansteigen zu lassen. Auf Grund der notwendigen bzw. vorgesehenen Investitionen und der gegebenen Finanzlage war es aber nicht möglich, die Veranschlagung von Investitionskreditaufnahmen gegenüber dem jetzt vorgesehenen Betrag zu reduzieren. In Folge dessen wird die Verschuldung bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums bezogen auf den Stand 01.01.2020 bis zum Stand 31.12.2023 um ca. 4,1 Mio. € ansteigen. Die hohe Neuverschuldung ist durch die Häufung finanzmittelintensiver Maßnahmen, z. B. Neubau Funktionsgebäude „Piratenschiff“ am Feldmarksee (Restkosten), Erweiterung St.-Nikolaus-Schule für die Bis-Mittag-Betreuung und Computerraum (Restkosten), Umbau Sporthalle Füchtorf mit den Nutzungen für schulische Zwecke/Sportheim/Multifunktionsgebäude/Dorfgemeinschaftseinrichtung, Neubau Trainingsportplatz im Brook, Neubau Kindertagesstätte im Sassenberger Norden, Sanierung Vorplatz Johannesschule, Neuanlage Spielfeld Sekundarschule (Haus I), Erneuerung Tartanlaufbahn Waldstadion, grundlegende Sanierung Wirtschaftsgebäude Freibad, Straßenbau, Fahrzeugbeschaffungen für den Bauhof, eventueller Erwerb eines Gebäudes zur Bereitstellung zusätzlichen Wohnraums für Flüchtlinge/Asylbewerber etc. gegeben.

Bei unveränderter Haushaltslage wird zu überdenken sein, ob durch eine weitere Modifizierung bzw. Streckung des Investitionsprogramms im Rahmen der Haushaltsausführung eine Senkung bzw. Entzerrung der Neuverschuldung erreicht werden kann.

Änderungen zu dem bisherigen Zielen und Strategien der Stadt Sassenberg ergeben sich grundsätzlich nicht. Vielmehr werden mit den in der Haushaltsplanung berücksichtigten Investitionen und sonstigen Maßnahmen die bisherigen Überlegungen und Entwicklungen fortgeführt.

9. Gesamtbetrachtung/Fazit

Nach dem vorliegenden Haushaltsplanentwurf mit der Fortschreibung der Erträge und Aufwendungen auch für den weiteren Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung ist lediglich für das Haushaltsjahr 2020 ein originärer Haushaltsausgleich nicht darstellbar, wobei in diesem Haushaltsjahr der Fehlbedarf erheblich ausfällt. Durch den vorhandenen Ausgleichsrücklagenbestand kann aber zumindest ein fiktiver Haushaltsausgleich erfolgen. In den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 wird nach der Planung ein originärer Haushaltsausgleich erreicht. Insoweit haben sich mit der Fortschreibung der bisherigen Finanzplanung die positiven Erwartungen, nach denen zukünftig eventuell von einer nachhaltig entspannteren Haushaltslage ausgegangen werden könnte, in gewisser Weise verfestigt.

Der sehr positive Abschluss des Haushaltsjahres 2018 hat nicht nur eine deutliche Aufstockung der Ausgleichsrücklage, sondern auch den weiteren Aufbau des Liquiditätsbestands ermöglicht. Diese Reserven müssen voraussichtlich teilweise für den weiterhin negativ prognostizierten Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2019 eingesetzt werden, reichen aber bis in das kommende Haushaltsjahr 2020 fort. Auch nach Abschluss des Haushaltsjahres 2020 wird noch von der Verfügbarkeit von Ausgleichrücklagemitteln und von hoher Liquidität ausgegangen.

Eine über die erforderliche Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gegebene Notwendigkeit der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist für den gesamten Planungszeitraum nicht gegeben. Das Risiko, den Vorschriften der Haushaltssicherung zu unterfallen, hat sich insoweit gegenüber den für vorherige Haushaltsplanungen getroffenen Annahmen deutlich reduziert; von dem Eintritt eines solchen Szenarios wird zurzeit nicht ausgegangen.

Die Notwendigkeit der Aufnahme von Liquiditätskrediten ist für den gesamten Planungszeitraum nicht erkennbar.

In Gegenüberstellung von Ergebnis- und Finanzplan wird deutlich, dass eine wesentliche Haushaltsbelastung durch die nicht zahlungswirksamen Vorgänge bedingt ist. Zu nennen sind hier insbesondere die seit der Einführung des NKF zu erwirtschaftenden Abschreibungen oder die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen.

Auch wenn die Haushaltslage sich auf den ersten Blick mittelfristig zu verbessern scheint, ist es unverändert erforderlich, an der Haushaltskonsolidierung festzuhalten und fortwährend nach zusätzlichen Haushaltsentlastungen zu suchen, um das gesetzliche Ziel eines strukturellen Haushaltsausgleichs nachhaltig zu erreichen.